

Dokumentation

Steuergerechtigkeit und Unternehmensverantwortung



Impressum

Steuergerechtigkeit und Unternehmensverantwortung

Herausgeber:

DGB Bildungswerk e.V.
Nord-Süd-Netz
Hans-Böckler-Str. 39
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 4 30 15 14
Fax: 0211 - 4 30 15 00
E-Mail: nord-sued-netz@dgb-bildungswerk.de
Internet: www.nord-sued-netz.de
Kontakt: Nina Berg, Andreas Merx

Global Policy Forum Europe
Bertha-von-Suttner Platz 13
53111 Bonn
Tel.: 0228 - 965 05 10
Fax: 0228 - 963 82 06
Internet: www.globalpolicy.eu
E-Mail: europe@globalpolicy.org
Kontakt: Jens Martens

terre des hommes
Ruppenkampstr. 11a
49084 Osnabrück
Tel.: 0541 - 7 10 10
Fax: 0541 - 70 72 33
E-Mail: k.schilder@tdh.de
Internet: www.tdh.de
Kontakt: Klaus Schilder

Redaktion: Jens Martens, Global Policy Forum Europe

Gestaltung: Karina Waedt, Grafik & Design

Druck: Leppelt Grafik & Druck GmbH

Titelfoto: Der Text auf dem Titelbild übersetzt sich mit "Menschliche Bedürfnisse statt Unternehmensgier".

Linkes Bild: © Christopher Martin – Fotolia.com; rechtes Bild: © iMAGINE – Fotolia.com

ISBN: 978 - 3 - 92 44 93 - 84 - 4

Bonn/Düsseldorf/Osnabrück, Dezember 2007

Diese Dokumentation wurde mit finanzieller Unterstützung
des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erstellt.

Inhalt

Vorwort	4
Nicola Liebert	
Wie sich der Staat selbst das Wasser abgräbt – und was dagegen zu tun wäre	5
Jens Martens	
Steuervermeidung der Konzerne auf Kosten der Entwicklungsländer	11
Bruno Gurtner	
Das UNO-Expertenkomitee zur internationalen Zusammenarbeit in Steuersachen	19
Wilfried Kurtzke	
Öffentliche Finanzen stärken und Steuergerechtigkeit verbessern statt Steuergeschenke an Unternehmen.....	22
Detlev von Larcher	
Für eine strategische Allianz von Gewerkschaften und NGOs gegen Steuerflucht und Steuervermeidung	28
Das Netzwerk Steuergerechtigkeit	31
Die Herausgeber	32

Vorwort

Die Debatte über die soziale Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (*corporate social responsibility*, CSR bzw. *corporate accountability*) konzentriert sich bisher auf die grundlegenden Umwelt- und Sozialstandards, die Menschenrechte und die Korruptionsvermeidung. Fragen der Unternehmensbesteuerung spielen bisher fast keine Rolle.

Aber Unternehmen, die Lobbyarbeit gegen faire Steuergesetze betreiben oder durch Steuerflucht und Steuervermeidungstricks den öffentlichen Haushalten die dringend notwendigen Mittel entziehen, können nicht als „*good corporate citizens*“ bezeichnet werden. Die Bereitschaft der Unternehmen, Steuern zu zahlen, muss daher systematisch zum Thema der Debatte um Unternehmensverantwortung werden.

Diese Dokumentation soll dazu einen Beitrag leisten. Nicola Liebert beschreibt zunächst, wie die Regierungen mit ihrer Steuerpolitik gegenüber Unternehmen auf jährliche Einnahmen in Milliardenhöhe verzichten und welche gravierenden Folgen das für die Finanzierbarkeit öffentlicher Güter hat. Dies gilt, wie der Beitrag von Jens Martens zeigt, insbesondere für die Entwicklungsländer. Denn dort werden höhere Staatseinnahmen besonders dringend benötigt, um die Bekämpfung der Armut und die Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniumsentwicklungsziele (MDGs), aus eigener Kraft zu finanzieren.

Bei der Unternehmensbesteuerung sind den Regierungen auf nationaler Ebene keineswegs völlig die Hände gebunden. Wilfried Kurtzke zeigt in seinem Artikel, was bei der Unternehmenssteuerreform in Deutschland machbar wäre. Im Gegensatz dazu greift die beschlossene Steuer(senkungs)reform der Großen Koalition zu kurz

und bringt den Unternehmen vor allem weitere Steuergeschenke.

Gegen den weltweiten Steuerwettbewerb nach unten und die Kapitalflucht in Steueroasen können die Regierungen allerdings nur gemeinsam vorgehen. Bruno Gurtner informiert in seinem Artikel, was auf globaler Ebene unter dem Dach der Vereinten Nationen getan wird bzw. getan werden sollte. Er konzentriert sich dabei auf das UN-Expertenkomitee zur internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen. Die zweite Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die Ende 2008 in Doha, Katar, stattfinden soll, könnte zu einer politischen Aufwertung dieses Komitees, und damit zur überfälligen Stärkung der internationalen Steuerzusammenarbeit, führen.

Ob es zu dem notwendigen Perspektivwechsel in der deutschen und internationalen Steuerpolitik kommt, wird maßgeblich davon abhängen, welchen Druck zivilgesellschaftliche Gruppen und Kampagnen dem politischen Einfluss machtvoller Wirtschaftslobbyisten und reicher Vermögensbesitzer entgegenstellen können. Vor diesem Hintergrund plädiert Detlev von Larcher im abschließenden Beitrag für eine strategische Allianz von Gewerkschaften und NGOs zum Thema „Steuergerechtigkeit“. Mit dieser Dokumentation, die das Ergebnis einer Tagung ist, die wir im September 2007 in Kooperation mit dem CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und dem Netzwerk Steuergerechtigkeit (Tax Justice Network) durchgeführt haben, unterstützen wir dieses Anliegen.

Nina Berg, DGB Bildungswerk

Jens Martens, Global Policy Forum

Klaus Schilder, terre des hommes

Wie sich der Staat selbst das Wasser abgräbt – und was dagegen zu tun wäre

1. Steuerausfälle in Milliardenhöhe

Seit Jahren reden deutsche Wirtschaftsverbände den Standort Deutschland mit Gusto schlecht: Die Steuerbelastung der Kapitalgesellschaften von fast 39 Prozent und der Spitzensteuersatz bei den Personengesellschaften von sogar 42 Prozent seien vollkommen untragbar. Die Regierung weiß sich gegen die Vorwürfe nicht zu wehren – oder sie will es nicht – und verspricht daher folgsam, die Unternehmenssteuersätze zu senken.

Angesichts der angeblich ach so hohen Steuersätze müsste der Staat in Geld nur so schwimmen – Geld, das er dann qua Unternehmenssteuerreform an die Konzerne umverteilen kann. Doch bekanntlich ist die Realität eine ganz andere: Der Staat macht immer noch weitere Schulden.

Ein wesentlicher Grund für die Ebbe in der Staatskasse, die vor allem durch die Mehrwertsteuererhöhung, also den Griff in die Taschen der Verbraucher, bekämpft werden sollte: Bei vielen Steuerarten – von Körperschaftsteuer über Umsatzsteuer bis zur Zinssteuer – klaffen theoretische Belastung und tatsächliches Aufkommen weit auseinander.

Würden alle deutschen Konzerne wirklich den in Deutschland bis zur nächsten Steuerreform 2008 noch geltenden Steuersatz von 38,6 Prozent - Körperschaftsteuer plus durchschnittliche Gewerbesteuerbelastung – auf all ihre Gewinne entrichten, dann müsste der Staat jedes Jahr 58 Mrd. € mehr an Körperschaftsteuern und anteiligen Gewerbesteuern einnehmen, als es in der Realität der Fall ist. Unternehmen können Verluste aus vergangenen Jahren gegenüber dem Finanzamt geltend machen, und sie müssen Gewinne aus Auslandsbeteiligungen nur zu 5 Prozent versteuern. Aber auch wenn man diese Tatsachen berücksichtigt, ergibt sich immer noch eine Diskrepanz zwischen

den rein rechnerisch fälligen und den eingehenden Steuern von 17 Mrd. € pro Jahr.

Das Bundesfinanzministerium geht zudem in einer Schätzung davon aus, dass im Inland erwirtschaftete Gewinne in Höhe von 65 Mrd. € von den Unternehmen von vorneherein nicht in Deutschland gemeldet werden, sondern im zumeist steuergünstigeren Ausland. Diese Gewinne verschieben Unternehmen mit Hilfe teils legaler, teils illegaler Methoden ins Ausland, um ihrer Steuerpflicht in Deutschland aus dem Weg zu gehen.

Generell macht der deutsche Gesetzgeber den Unternehmen die „Steuroptimierung“ ausgesprochen leicht – sei es durch die bislang vollständige Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen (fast 60 Mrd. € Steuerersparnis im Jahr), sei es durch die Möglichkeit zeitlich unbefristeter Verlustvorträge (2001 ergab dies eine Entlastung von rund 170 Mrd. €) oder durch den Verzicht auf die Besteuerung stiller Reserven (bis zu 16 Mrd. € im Jahr).

Als ob die bisherigen Steuerausfälle noch nicht dramatisch genug wären, plant die Bundesregierung nun auch noch im Rahmen ihrer Unternehmenssteuerreform 2008, mittelfristig auf weitere 5 Mrd. € Steuereinnahmen pro Jahr zu verzichten. Da bei der geplanten Gegenfinanzierung viel Wunschdenken im Spiel ist, dürften die zusätzlichen Mindereinnahmen jedoch eher in der Größenordnung von 10 Mrd. € liegen.

Zur Steuergestaltung der Konzerne, die meist legale Mittel nutzt, kommt Steuerhinterziehung, also Steuervermeidung mit illegalen Mitteln, durch Unternehmen wie Privathaushalte hinzu. Deren Volumen setzt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft mit jährlich 70 Mrd. € an. Private Anleger vermeiden Steuern insbesondere durch den Gang ins Ausland. Notgedrungen sehr vage und eher konservative Schätzungen über die Steuerverluste kommen auf 3,6 Mrd. €. Aber auch im Inland bieten sich durchaus Gelegenheiten zum Steuersparen, beispielsweise durch steuerbegünstigte Schiffsfonds. Allein aus fünf bekannt gewordenen Steuersparfonds könnten 2007 Steuerausfälle von

¹ Bei diesem Beitrag handelt es sich um einen überarbeiteten Auszug aus: Nicola Liebert, 2007: Wie sich der Staat selbst das Wasser abgräbt – und was dagegen zu tun wäre. Die deutsche Steuerpolitik auf dem Prüfstand. Münster: MV-Verlag.

685 Mio. € kassenwirksam werden. Indem er das Erheben einer Vermögensteuer aufgab, verzichtet der Staat überdies auf bis zu 13 Mrd. € möglicher Mehreinnahmen im Jahr. Die Staatsquote, also der Anteil der staatlichen und staatlich bedingten wirtschaftlichen Aktivität an der wirtschaftlichen Gesamtleistung einer Volkswirtschaft, ist in Deutschland auf mittlerweile 46 Prozent gesunken.

2. „Sachzwang“ Steuerwettbewerb

Mehrere Entwicklungen sind dafür verantwortlich, dass vor allem Unternehmen immer weniger zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben herangezogen werden bzw. sich immer mehr ihren verbleibenden Steuerverpflichtungen entziehen. Der Renditedruck der globalen Finanzmärkte zwingt Unternehmen in der Tat dazu, ihre Kosten – und dazu zählen auch die Steuern – zu minimieren. Die Nationalstaaten finden sich zugleich in einem zunehmenden globalen Standortwettbewerb um Investoren, denen besonders günstige Bedingungen – und das wird von den meisten Regierungen im Sinne von „besonders billig“ interpretiert – geboten werden sollen.

Vernachlässigt wird dabei die andere Seite der Gleichung: Gerade in einem durch die Globalisierung forcierten internationalen Wettbewerb kann es sich kein Staat leisten, auf Handlungsspielräume zu verzichten. Wie unter anderem die OECD immer wieder anmahnt, sind es vor allem Investitionen in Bildung und Forschung, die dazu geeignet sind, den Industrienationen und ihrer Arbeitnehmerschaft noch einen Platz in der Weltwirtschaft zu sichern. Und wie die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) anmerkt, gibt es in jedem Land nicht nur Gewinner, sondern auch Verlierer der Globalisierung, deren Entschädigung aus Gründen nicht nur der Gerechtigkeit, sondern auch der gesellschaftlichen und politischen Stabilität geboten ist.

Der Trend zu immer niedrigeren Steuersätzen hält mit Verweis auf den globalen Steuerwettbewerb dennoch an – nicht nur in Deutschland. So wurden in der EU der 25 zwischen 1995 und 2006 die Unternehmenssteuersätze um durchschnittlich 9,2 Prozentpunkte gesenkt. Im Schnitt der 15 alten EU-Länder lag laut Berechnungen der EU-Kommission die tatsächliche Steuer- und Abgabenbelastung von Kapitalgesellschaften im Jahr 2003 bei 20,7 Prozent. Nimmt man die zehn Beitrittsländer mit ihren oft außerordentlich geringen Körperschaftsteuersätzen dazu, waren es nur noch 17,7 Prozent. Deutschland ist mit 17,4 Prozent weit unter dem westeuropäischen und sogar noch

etwas unter dem gesamteuropäischen Durchschnitt angesiedelt.

Viele der Beitrittsländer haben in Folge der Steuerergeschenke kaum noch Spielraum für Sozialausgaben und liegen mit ihren Haushaltsdefiziten meist über den Maas-tricht-Kriterien. Die Umsatzsteuern sind oft horrend, was angesichts der geringen Kaufkraft in den meisten der Transformationsländer eine massive Belastung für die Bürger darstellt. Diese müssen auf diese Weise für die Industrieansiedlungspolitik ihrer Regierungen zahlen.

2004 starteten Deutschland und Frankreich eine Initiative zur Beschränkung des innereuropäischen Steuerwettbewerbs, scheiterten damit jedoch kläglich. Selbst in der geplanten EU-Verfassung wird in Steuerfragen noch das alte Einstimmigkeitsverfahren gelten. Jede einzelne europäische Steueroase wie Irland oder Malta kann und wird also eine Harmonisierung durch ein Veto verhindern.

Mehrere empirische Untersuchungen haben dabei gezeigt, dass Unternehmen ihre Investitionen kaum vom Steuersatz des jeweiligen Landes abhängig machen, sondern vielmehr vom rechtsstaatlichen Umfeld, der Qualifikation der Mitarbeiter und der Lohnhöhe. Wohl aber hängt es stark vom Steuersatz ab, in welchem Land Unternehmen ihre Gewinne ausweisen und versteuern. Der Steuerwettbewerb stellt in erster Linie also eine Einladung an die Konzerne zur Gewinnverschiebung dar.

3. Ausfälle bei der Konzernbesteuerung

In keinem Mitgliedstaat der EU macht die Kapitalbesteuerung einen nennenswerten Teil der Staatseinnahmen aus. Laut EU-Kommission sind es nirgends mehr als 12 Prozent, und die Unternehmenssteuern als im Allgemeinen größter Posten in der Kapitalbesteuerung ergeben mit Ausnahme Luxemburgs in keinem EU-Mitgliedstaat mehr als 4,5 Prozent der öffentlichen Einnahmen. Doch angesichts des rasanten Wachstums der durchschnittlichen Unternehmensgewinne sind starke Zweifel daran angebracht, ob das Gebot der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit hier überhaupt noch im Entferntesten eingehalten wird. Der – nicht ganz verkehrte – Eindruck, das Steuersystem sei höchst ungerecht, untergräbt die Steuermoral der übrigen Wirtschaftssubjekte.

Die höhere Mobilität des Kapitals im Vergleich zum Faktor Arbeit erkläre, warum es weniger besteuert werde, be-

merkt dazu die EU-Kommission kurz und bündig. Illustriert wird diese Tatsache durch die steuerliche Belastung der verschiedenen Faktoren, die die Kommission berechnet hat: So machten 2004 Steuern und Abgaben auf Arbeit in Deutschland 22,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) aus – deutlich mehr als der EU-Schnitt von 18,5 Prozent. Dazu kommen noch Verbrauchssteuern in Höhe von 10 Prozent des BIP. Die Belastung des Kapitals entspricht dagegen nur 5,8 Prozent des BIP, die Steuern und Abgaben auf die Erträge von Kapitalgesellschaften belaufen sich sogar nur auf 2,2 Prozent.

Kapital- und Unternehmenseinkünfte wurden in Deutschland laut EU-Kommission 2004 im Schnitt mit 17,7 Prozent belastet, die Einkünfte der Beschäftigten aber mehr als doppelt so hoch mit 39,2 Prozent. Denn die Besonderheit des hiesigen Steuersystems ist, dass die direkten und indirekten Steuern real zu den niedrigsten in der EU gehören, dass aber zugleich die Sozialversicherungsabgaben mit zu den höchsten zählen. Die Beiträge allein der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung machen hierzulande 6,5 Prozent des BIP aus verglichen mit 3,5 Prozent im EU-Durchschnitt.

Die geringen Einnahmen, die der deutsche Staat aus Kapital- und Unternehmenseinkünften zu erzielen vermag, gleicht er also durch einen umso beherzteren Griff in die Geldbeutel der Arbeitnehmer wieder aus. Die Bundesrepublik verfolgt damit eine ähnliche Politik wie viele osteuropäische Staaten, die Steuergeschenke für Investoren insbesondere aus den Taschen der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer bezahlen. Ob bzw. von wem solch eine Politik eigentlich gewollt ist, darüber findet weder dort noch bei uns eine breite demokratische Auseinandersetzung statt.

Den effektiv von einzelnen Kapitalgesellschaften gezahlten Steuersatz zu ermitteln, ist jedoch schwierig. Aus den veröffentlichten Handelsbilanzen kann niemand ablesen, wie viele Steuern die Konzerne tatsächlich zahlen (bzw. in welchem Umfang sie nur mögliche Steuerzahlungen in der Bilanz vorsorglich einplanen) und vor allem in welchem Land sie das tun.

Daher basieren die vorliegenden Schätzungen über die steuerliche Belastung der Unternehmen notgedrungen auf der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR), die die gesamtwirtschaftlichen Einkommens- und Güterströme innerhalb einer Volkswirtschaft und gegenüber dem Ausland widerspiegelt. Dies ist aber angesichts der mangelnden

Konsistenz der Statistiken nicht unproblematisch. Jarass und Obermair kommen so auf eine effektive Steuerquote der deutschen Kapitalgesellschaften 2005 von 16 Prozent (nicht einmal die Hälfte der nominal fälligen 38,6 Prozent). Durch die geplante Steuerreform 2008 dürfte sie sich nach Schätzung der Autoren auf 14 Prozent reduzieren – weit weniger als im westeuropäischen Vergleich üblich.²

Das Handelsblatt ging auf einige Firmenbeispiele ein:³

- RWE brachten im Ausland versteuerte Gewinne 2005 einen Steuervorteil von 104 Mio. €. Außerdem wirkten sich teilweise steuerfreie Erträge mit weiteren 306 Mio. € positiv auf die Steuerschuld aus. Folge: statt theoretisch 1,5 Mrd. € zahlte RWE 2005 nur gut 1 Mrd. € Steuern.
- Lufthansa schaffte mit gerade mal 2,9 Prozent die geringste Steuerquote der untersuchten Firmen. Grund dafür waren vor allem Verlustvorträge, die die Steuerzahlungen von theoretisch 253 Mio. € auf tatsächlich nur noch 25 Mio. € drückten.⁴
- BMW meldete auf Anfrage der Zeitung eine Konzern-Steuerquote von 31,5 Prozent. Doch der Handelsblatt-Firmencheck kam nur auf 13,3 Prozent – eine Diskrepanz von immerhin 611 Mio. €. Der Grund dafür ist laut BMW wiederum die Nutzung steuerlicher Verlustvorträge vor allem im Ausland.

Allein die 30 Dax-Konzerne, also die Schwergewichte der deutschen Wirtschaft, wiesen 2005 zusammen mehr als 50 Mrd. € Gewinn aus. Die rund 500.000 deutschen Kapitalgesellschaften zusammengenommen zahlten aber gerade einmal gut 16 Mrd. € Körperschaftsteuer. Das ist weniger, als der Bund aus Tabak-, Kaffee- und Branntweinsteuer einnimmt.⁵

² Vgl. Jarass, Lorenz/Obermair, Gustav, 2006: Unternehmenssteuerreform 2008. Kosten und Nutzen der Reformvorschläge. Münster.

³ Handelsblatt vom 26.9.2006.

⁴ Auf Grund jetzt erst beglichener Nachzahlungsverpflichtungen aus vergangenen Jahren überwies die Fluglinie 2005 trotzdem 65 Mio. € ans Finanzamt.

⁵ Die Zeit vom 27.4.2006.

4. Die Steuergestaltungsmethoden der transnationalen Konzerne

International operierenden Konzernen bieten sich zahlreiche Steuergestaltungsmöglichkeiten, die darauf hinauslaufen, die Gewinne möglichst in Niedrigsteuerländern anfallen zu lassen, die Verluste dagegen im Hochsteuerland Deutschland. Viele Staaten, auch in der EU, locken speziell zur Steueroptimierung gegründeter Tochterfirmen mit besonderen Steuersätzen an. Ein Konzern mag auf diese Weise zwar noch seinen Sitz und womöglich auch größere Teile seiner Wertschöpfung in Deutschland haben, um die hiesigen hohen Standards der Qualifikation der Mitarbeiter, der Infrastruktur und der Rechtssicherheit zu nutzen. Doch die Gewinne werden in einem anderen Land gemeldet und versteuert. Werden sie anschließend in Form von Dividenden nach Deutschland zurücktransferiert, so bleiben sie hier zu 95 Prozent steuerfrei. Eine Studie für die EU-Kommission fasst das Geschehen in Europa unmissverständlich zusammen: „Viele europäische Staaten scheinen Einnahmen durch die Gewinnverschiebung multinationaler Unternehmen zu erzielen, insbesondere auf Kosten Deutschlands“.⁶

Die meisten Gewinnverschiebungsmethoden sind erstaunlicherweise vollkommen legal. Diese implizite staatliche Duldung von Gewinnverschiebung kommt einem Steuer geschenk für multinationale Konzerne gleich und führt zu einer Diskriminierung von Unternehmen, die dem Standort Deutschland treu bleiben. Diese Politik steht in offenem Widerspruch zur immer wieder von der Regierung proklamierten Mittelstandsförderung.

4.1 Fremdfinanzierungsmethode

Eine der beliebtesten legalen Möglichkeiten der Gewinnverlagerung ist die so genannte Fremdfinanzierungsmethode: Die deutsche Gesellschaft wird mit geringem Eigenkapital ausgestattet (also unterkapitalisiert) und finanziert sich stattdessen durch Fremdkapital. Dieses nimmt sie am besten bei einer Schwestergesellschaft auf, welche in einem Niedrigsteuerland ansässig ist. Die Schuldzinsen, die der ausländischen Schwester zufließen, mindern den zu versteuernden Gewinn der deutschen

Firma. Die korrespondierenden Zinserträge der Schwestergesellschaften werden nur mit dem viel niedrigeren Steuersatz ihres jeweiligen Sitzlandes belegt.

Ein bekanntes Beispiel dafür liefert Ikea.⁷ Ikea Deutschland finanziert sich zu 99,8 Prozent mit Fremdkapital, das es sich vom eigenen Konzern im Ausland leiht. Einem Eigenkapital von nur 3 Mio. € standen 2003 Schulden von 1,44 Mrd. € gegenüber. Die Steuer mindernden Zinszahlungen dafür, gut 60 Mio. €, bleiben im Konzern – nur nicht in Deutschland. Nach Auskunft eines Unternehmensberaters gibt es inzwischen selbst unter Mittelständlern kaum noch eine Firma, die nicht über eine Finanzierungsgesellschaft in einer Steueroase verfügt – „und wer so etwas noch nicht hat, sollte seinen Steuerberater feuern“.

Eine für die deutschen Unternehmen oft weniger vorteilhafte Variante der Fremdfinanzierungsmethode ist die Übernahme durch Private-Equity-Gesellschaften, wenn diese die übernommenen Firmen mit hohen Schulden belasten, um so ihren Kapitaleinsatz zurückzubekommen – und nebenher die Steuerquote senken.

Auch intellektuelles Kapital lässt sich auf diese Weise steuerlich nutzen. So wie die Kosten für Fremdfinanzierung die steuerliche Bemessungsgrundlage verringern, so können auch die Kosten für die Nutzung von Patenten, Marken oder Urheberrechten vom Gewinn abgezogen werden. Inter IKEA Systems B.V. in den Niederlanden etwa hält sämtliche Rechte an Namen und Konzept des Konzerns. Alle Ikea-Läden müssen an Inter IKEA Systems satte drei Prozent ihres Umsatzes überweisen und machen diese Kosten beim deutschen Fiskus steuerlich geltend. Die in die Niederlande transferierten Summen werden dort aber nur mit einem Steuersatz von 6 Prozent belegt.

4.2 Transferpreismethode

Durch die illegale Manipulation der internen Verrechnungspreise zwischen Konzerntöchtern in verschiedenen Ländern lassen sich ebenfalls Gewinne und Verluste hin- und herschieben. Beispielsweise könnte ein deutscher Konzern seine Vorprodukte zu überhöhten Fantasiepreisen von einer Tochter in Litauen beziehen. Dadurch entstehen der Muttergesellschaft scheinbar hohe Kosten, wodurch die Gewinne und damit auch die Steuern entsprechend niedriger ausfallen. Die höheren Gewinne, die dagegen bei der litauischen Tochter ausgewiesen werden,

⁶ Vgl. Huizinga, Harry/Laeven, Luc, 2006: International Profit-Shifting at Multinationals: a Multi-Country Perspective. Brüssel: European Commission Directorate-General for Economic and Financial Affairs (European Economy, Economic Papers No. 260).

⁷ Monitor-Sendung am 30.6.2005.

unterliegen dort einem Körperschaftsteuersatz von nur 15 Prozent. Andersherum könnte das deutsche Unternehmen auch Produkte und Dienstleistungen an Auslandstöchter zu Preisen verkaufen, die unter den marktüblichen Preisen liegen. Durch die scheinbar günstigen Einkäufe würde die Auslandstochter höhere Gewinne verzeichnen, die deutsche Mutter erleidet dagegen wegen der scheinbar niedrigen erzielten Verkaufspreise Gewinneinbußen.

Zwar sind Unternehmen zur Anwendung des so genannten *arm's length principle* (Fremdvergleichsprinzip) verpflichtet, d.h. sie müssen bei konzerninternen Geschäften die gleichen Preise zu Grunde zu legen wie bei Geschäften mit Dritten. Doch dies zu überprüfen gestaltet sich für die Steuerbehörden aus verschiedenen Gründen als schwierig:

- Preise für unterschiedliche Produkte sind häufig schwer vergleichbar (beispielsweise schnelle, energieverbrauchende Computerchips mit langsameren, aber verbrauchsärmeren Chips);
- bestimmte Produkte werden nur von ein oder zwei Firmen weltweit hergestellt, und es existiert deshalb kein typischer Weltmarktpreis (gerade im deutschen Maschinenbau ist das nicht selten);
- Steuerbeamte können bei Spezialprodukten nicht immer auf dem neusten technischen Stand sein.

Ähnlich funktioniert der Trick mit Dienstleistungen oder Lizenzen. Hier ist ein Fremdvergleich noch viel schwieriger, da wegen der Einzigartigkeit von Markennamen oder Erfindungen meist überhaupt kein Vergleich mit Weltmarktpreisen möglich ist.

Unterbesetzte Zollämter haben jedenfalls schlechte Chancen, die Transferpreismethode zu verhindern. Dies gilt ganz besonders für institutionell schwache Entwicklungsländer, so dass manipulierte Verrechnungspreise eine der wesentlichen Methoden der Kapitalflucht aus dem Süden darstellen (siehe dazu den Beitrag von Jens Martens).

4.3 Unternehmensverlagerung ins Ausland

Nicht nur Gewinne werden ins Ausland verschoben, sondern mitunter auch ganze Unternehmen oder Unternehmensteile. Umzüge ganzer Unternehmen versucht der Staat durch eine Wegzugbesteuerung unattraktiv zu machen, d.h. die Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven des wegzugswilligen Unternehmens. Diese

Steuer ist allerdings durch entsprechende Gestaltung offensichtlich leicht zu umgehen, sie griff bisher erst in wenigen Dutzend Fällen. Überdies ist sie vom Europäischen Gerichtshof in Frage gestellt worden.

Dank der deutschen Steuergesetzgebung sind sogar Investitionen in solchen Ländern steuerlich lohnend, die nicht einmal mit besonders niedrigen Steuersätzen aufwarten. Aus einer Zeit, als von Billiglohnländern und Arbeitsplatzverlagerung noch nicht die Rede war, stammt eine Regelung, die deutschen Unternehmen die Expansion ins Ausland erleichtern soll. Alle Kosten für die neuen Investitionen – Planungs- und Finanzierungskosten etwa – und die Kosten für die Verlagerung einer bestehenden Produktion aus Deutschland – Abfindungen für überflüssig gemachte Mitarbeiter etwa – können in Deutschland steuerlich geltend gemacht werden. Die Gewinne, die im Ausland aus der Investition hervorgehen, bleiben jedoch in Deutschland dank Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei.

5. Was tun?

Die Steuerreform 2008 nimmt einige der ärgsten Steuervermeidungsmethoden ins Visier. Die Zinsschranke soll die Fremdfinanzierungsmethode etwas unattraktiver machen, und die Übertragung von in Deutschland entwickelten geistigen Eigentumsrechten ins Ausland wird erschwert. Doch Ikea etwa, dessen Marke und Franchise-Konzept nicht in Deutschland entwickelt wurde, würde von dieser Neuregelung nicht erfasst. Möglicherweise sehen Konzerne darin sogar eher einen Anreiz, ihre Forschung und Entwicklung von vorneherein im Ausland zu erledigen. Die internen Verrechnungspreise von Konzernen werden schon seit einigen Jahren stärker kontrolliert.

Diese Maßnahmen tragen bestenfalls ansatzweise zur Reduzierung der Steuervermeidung bei, sind jedoch kein Ersatz für weitergehende Maßnahmen. Zwei Möglichkeiten bieten sich an, die bilanzielle Gewinnverschiebung nutzlos werden zu lassen und dem Steuerwettlauf zwischen den Staaten die Grundlage zu entziehen: Das Wohnsitzlandprinzip und die Unitary Taxation.

5.1 Wohnsitzlandprinzip

In den USA, Großbritannien und einigen anderen Ländern müssen Unternehmen ihre im Ausland gemeldeten

Gewinne zu Hause nachversteuern. Zahlt ein US-Konzern beispielsweise in Irland nur den dortigen Steuersatz von 12,5 Prozent, muss er anschließend noch die bis zum US-Körperschaftsteuersatz von 35 Prozent fehlenden Steuern nachzahlen. Die Ausweisung von Gewinnen in Irland lohnt also nicht mehr.

In der Realität stellt das Wohnsitzlandprinzip die Steuerbehörden allerdings vor große Herausforderungen. Die Nachversteuerung kann beispielsweise ganz einfach umgangen werden, wenn im Ausland erzielte Gewinne gar nicht erst ins Heimatland zurücktransferiert und stattdessen gleich wieder in Niedrigsteuereändern reinvestiert werden. Statt in den USA werden Arbeitsplätze dann eben im Ausland geschaffen.

5.2 Unitary Taxation

Eine Alternative stellt die Unitary Taxation dar, die in 16 US-Bundesstaaten, darunter Kalifornien und New York, angewandt wird. Hierbei werden zunächst sämtliche Gewinne eines Konzerns und seiner Töchter im In- und Ausland zusammenaddiert. In einem zweiten Schritt ermitteln die Steuerbehörden an Hand von Umsatz, Lohnsumme und investiertem Kapital, welcher Anteil der gesamten Konzernaktivitäten im eigenen Land stattfindet. Nun kann der jeweilige Staat auf den Teil des Konzerngewinns Steuern erheben, der den tatsächlichen wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens im Land entspricht. Wenn etwa

ein Konzern seine Geschäfte zu 90 Prozent im Heimatland macht, dann muss er hier auch auf 90 Prozent seiner Gewinne Steuern zahlen – egal, ob er in der Bilanz seine Gewinne in Irland oder auf Bermuda ausweist.

Um in den Genuss niedrigerer Steuersätze in anderen Ländern zu kommen, müssten Unternehmen unter diesem System schon real ihren Standort verlagern. Doch machen Unternehmer, wie oben gesagt, ihre Investitionsentscheidungen meist von ganz anderen Faktoren als dem Steuersatz abhängig.

Gerade für die EU, die ihren Unternehmen einen einheitlichen Wirtschaftsraum bieten will, liegen die Vorteile der Unitary Taxation auf der Hand. Für die Unternehmen wäre es viel billiger, wenn sie nur eine einzige Steuerbilanz für alle innereuropäischen Niederlassungen anfertigen müssten. Die Behörden der Mitgliedstaaten könnten sich ihrerseits viel Aufwand sparen, Gewinnverschiebungen nachzuspüren. Vorschläge für ein Pilotprojekt für mittelständische Betriebe hat die EU-Kommission bereits erarbeitet. Was bislang fehlt, ist der Mut zur Umsetzung.

Nicola Liebert studierte Politik, Soziologie und Journalismus in Berlin, Edinburgh und New York. Sie arbeitet als freie Wirtschaftsjournalistin und befasst sich vor allem mit Fragen der Globalisierung. Dabei ist Steuerpolitik eines ihrer Schwerpunktthemen geworden.

Steuervermeidung der Konzerne auf Kosten der Entwicklungsländer

Im globalen Standortwettbewerb um ausländische Investoren versuchen viele Regierungen durch niedrige Steuern, Subventionen und andere Vergünstigungen transnationale Unternehmen ins Land zu holen. In den letzten Jahren hat weltweit ein regelrechter Steuerwettlauf nach unten eingesetzt. Allein zwischen 1996 und 2006 haben die Regierungen der OECD-Länder die Unternehmenssteuersätze im Durchschnitt von 37,6 auf 28,3 Prozent gesenkt.⁹ In den meisten Ländern des Südens geht der Trend in die gleiche Richtung, wobei in zahlreichen Entwicklungsländern die Unternehmenssteuersätze ohnehin traditionell niedriger waren als in den Industrieländern. Zu den Ländern, die die Steuersätze in den letzten drei Jahren zum Teil drastisch gesenkt haben, gehören, Sri Lanka, Ecuador, und Indien.¹⁰ Die Folge: Den Ländern des Südens entgehen Milliarden Dollar, die sie dringend benötigten, um die Bekämpfung der Armut und die Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniumsentwicklungsziele (MDGs), aus eigener Kraft zu finanzieren.

Die Höhe der Steuersätze ist allerdings nur ein Indikator für den generellen (Abwärts-)Trend der Unternehmensbesteuerung. Sie sagt weder etwas über die Höhe der Steuereinnahmen aus noch über die Steuern, die die einzelnen Unternehmen tatsächlich zahlen. Denn die Höhe des gesamten Steueraufkommens hängt von einer Reihe weiterer Faktoren ab: den indirekten Steuern, den Abschreibungsmöglichkeiten und anderen legalen und illegalen Steuervermeidungstricks (z.B. der Manipulation der internen Verrechnungspreise, s. u.), sowie vor allem dem Ausmaß der Steuerbefreiung für ausländische Investoren.

Globaler Schönheitswettbewerb um Investoren

Um ausländisches Investitionskapital ins Land zu locken, haben die Regierungen überall auf der Welt Sonderwirtschaftszonen (Export Processing Zones, EPZs) eingerichtet. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) schätzt ihre Zahl auf über 3500.¹¹ In diesen Zonen werden transnationalen Unternehmen, die für den Export produzieren, vielfältige Vergünstigungen gewährt. Dazu zählen der ungehinderte Kapitaltransfer (inkl. des Rücktransfers von Profiten ins Heimatland), eingeschränkte Gewerkschaftsrechte, niedrige Umwelt- und Sozialstandards, sowie diverse steuerliche Anreize.

Meist garantieren die Regierungen den Investoren eine vollständige Steuerbefreiung („tax holidays“) für mindestens fünf bis zehn Jahre. Danach werden den Unternehmen in EPZs häufig wesentlich niedrigere Steuern auferlegt als den einheimischen Unternehmen, die für den Bedarf im eigenen Land produzieren. Dies gilt zum Beispiel für die EPZs in Ghana, in denen Firmen nach Ablauf der 10-Jahresfrist nicht mehr als 8 Prozent Steuern auf Unternehmensgewinne zahlen müssen. Kenia gewährt ebenfalls 10 Jahre „Steuerferien“ und erhebt danach eine Einheitssteuer von 25 Prozent, in der EPZ in Manila, Philippinen, beträgt der Zeitraum der Steuerbefreiung nur 4-8 Jahre, danach wird dort jedoch nur eine Einheitssteuer von 5 Prozent erhoben. Der mittelamerikanische Staat Belize lockt ausländische Investoren mit mindestens 20 Jahren Steuerbefreiung an.

In China gibt es fünf große Sonderwirtschaftszonen (Shenzhen, Shantou, Xiamen, Zhuhai und Hainan), in denen ein Körperschaftssteuersatz von 15 Prozent erhoben wird. Daneben gibt es zahlreiche Freihandelszonen, in denen je nach Region und Branche unterschiedliche Vergünstigungen bei Zollabgaben, Steuern und Devisentrans-

⁸ Bei dem folgenden Text handelt es sich um einen aktualisierten und überarbeiteten Auszug aus: Jens Martens, 2006: Die öffentliche Armut der Entwicklungsländer. Bonn/Düsseldorf/Osnabrück: DGB Bildungswerk/GPF Europe/terre des hommes.

⁹ Vgl. KPMG, 2000, 2004 und 2006a.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Vgl. dazu International Labour Office, 2007.

fers für ausländische Investoren existieren. Die Steuersätze für ausländische Produktionsunternehmen schwanken je nach Branche und Region zwischen 0 und 27 Prozent. Besondere Vergünstigungen erhalten Unternehmen der High-Tech-Industrie.¹²

Die Bandbreite der Investitionsanreize, mit denen Regierungen um die Gunst ausländischer Investoren buhlen, fasst ein Werbetext für die Sonderwirtschaftszonen in Nigeria folgendermaßen zusammen:

“The regulatory regime for EPZs in Nigeria is liberal and provides a conducive environment for profitable operations. The incentives available to operators in Nigeria’s EPZs compare favourably with the most attractive elsewhere in the world and are the best in the region. They include one hundred per cent foreign ownership of investments, „one stop“ approvals, no import or export licenses, duty free import of raw materials, unrestricted remittance of capital profits and dividends, tax holidays and no strikes.”¹³

All diese Vergünstigungen erfolgen auf Kosten der Staatshaushalte, die dadurch Einnahmeausfälle in erheblichem Umfang verkraften müssen. Und dies, obwohl finanzielle Anreize für viele Unternehmen nicht das einzige Kriterium für ihre Investitionsentscheidung darstellen. Wichtige Einflussfaktoren sind eine gute Infrastruktur, die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte, das Ausmaß staatlicher Regulierung, niedrige Transportkosten und, wo nicht für den Export produziert wird, die Absatzchancen im Ziel-land. In einer Umfrage des Wirtschaftsberatungsunternehmens McKinsey bei 30 Unternehmen, die Produktionsstätten nach Indien verlagert haben, landeten die finanziellen Anreize der Regierung im Ranking der Faktoren, die die Investitionsentscheidung beeinflusst haben, an letzter Stelle.¹⁴

Es ist zu vermuten, dass Unternehmen nicht selten auch ohne diese Anreize in einem Land investieren würden – vorausgesetzt, alle anderen Faktoren, die die Investitionsentscheidung beeinflussen, stimmen. Das heißt freilich nicht, dass die Investoren die angebotenen steuerlichen Vergünstigungen nicht gerne „mitnehmen“.

Den Volkswirtschaften dieser Länder kommen die direkten und indirekten Subventionen für ausländische Unternehmen teuer zu stehen. Sie belasten nicht nur die öffentlichen Kassen sondern führen immer wieder zu folgenschweren Fehlinvestitionen. Ein Studie des Forschungsinstituts von McKinsey (McKinsey Global Institute) über die Auswirkungen ausländischer Direktinvestitionen in Brasilien, China, Indien und Mexiko nennt dafür konkrete Beispiele.¹⁵ So hat die brasilianische Regierung in den 1990er Jahren die Investitionen ausländischer Automobilkonzerne, darunter Volkswagen, Renault und Mercedes-Benz, mit bis zu 340.000 US-Dollar pro geschaffenem Arbeitsplatz subventioniert. Die Konzerne erhöhten in Folge der finanziellen Vergünstigungen ihre Produktionskapazitäten um 40 Prozent. Das Resultat waren bis 2002 80-prozentige Überkapazitäten und eine entsprechend geringe Auslastung und Produktivität der Fabriken.¹⁶ Das Resümee der McKinsey-Studie: Das investierte Kapital hätte in anderen Bereichen der brasilianischen Wirtschaft wesentlich effizienter eingesetzt werden können.

Transfer Pricing und andere Tricks der Gewinnverlagerung in Niedrigsteu- länder

Dort, wo die Regierungen ausländische Investoren nicht von der Steuer befreit haben oder andere Formen des Steuerdumpings betreiben, nutzen transnational agierende Unternehmen häufig andere Möglichkeiten, um Steuerzahlungen zu vermeiden. Sie tun dies zum Beispiel, indem sie über die Nutzung interner Verrechnungspreise (*Transfer Pricing*) oder die Verschiebung von Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb eines Konzerns Gewinne in den Ländern entstehen lassen, in denen es steuerlich für sie am profitabelsten ist (siehe dazu den Beitrag von Nicola Liebert).

Im Zuge der Globalisierung der Wirtschaftsaktivitäten ist Transfer Pricing zu einem der wichtigsten Instrumente der Steuervermeidung geworden. Die Tatsache, dass sich nach WTO-Angaben mehr als 50 Prozent des weltweiten Handels mit Gütern und Dienstleistungen (Gesamtumfang 2005: 12,690 Billionen US-Dollar) innerhalb transnatio-

¹² Die Beispiele stammen von den Websites der jeweiligen EPZs; für China vgl. KPMG, 2006b.

¹³ Vgl. www.onlinenigeria.com/agriculture/?blurb=483

¹⁴ Vgl. Farrell et al, 2004, S. 30.

¹⁵ Vgl. McKinsey Global Institute, 2003.

¹⁶ Vgl. Farrell et al, 2004, S. 31.

naler Unternehmen abspielen, macht die Bedeutung der konzerninternen Verrechnungspreise offensichtlich.¹⁷

Allein für die USA gibt es tausende von Beispielen für falsch deklarierte Preise im transnationalen Handel: 1 kg Papiertaschentücher aus China für 4.121,81 Dollar, Luftpumpen aus Malaysia für 5.000 Dollar das Stück, aber auch Gabelstapler für Jamaika zum Preis von 384,14 Dollar oder Autositze, die zum Stückpreis von 1,66 Dollar nach Belgien exportiert wurden.¹⁸

Seit einigen Jahren nehmen Regierungen und Steuerbehörden die Praxis der manipulierten Verrechnungspreise immer stärker unter die Lupe, um dieser Form der Steuervermeidung einen Riegel vorzuschieben. Bis vor zehn Jahren gab es nur in einer Handvoll Ländern gesetzliche Regelungen und Dokumentationspflichten zum Transfer Pricing. Inzwischen ist die Zahl der Länder auf über 30 gestiegen (vgl. Tabelle). In Deutschland hat die Bundesregierung im Rahmen des „Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen“ (StVergAbG) seit dem April 2003 schärfere Dokumentationsvorschriften und Strafzuschläge für transnationale Unternehmen im Bereich des Transfer Pricing eingeführt.¹⁹

Vergleichbare Regelungen gibt es bislang aber in keinem afrikanischen Land und nur in wenigen lateinamerikanischen und asiatischen Ländern. Und auch dort, wo Regelungen existieren, ist nach Einschätzung der Unternehmensberatung Ernst & Young das „Risiko“ einer Steuerprüfung („audit risk“) zuweilen gering.²⁰

Welche Verluste den öffentlichen Haushalten durch falsche Verrechnungspreise entstehen, ist nicht bekannt. Allein für die USA schätzte eine Untersuchung die Steuerausfälle infolge falsch deklarerter Import- und Exportpreise auf 53 Mrd. Dollar in einem Jahr.²¹ Offizielle Zahlen für Entwicklungsländer sind nicht verfügbar. Fest steht, dass ma-

nipulierte Transferpreise ein weit verbreitetes Phänomen sind. Laut einer Unternehmensumfrage von Ernst & Young mussten 44 Prozent der befragten Mutterkonzerne und 34 Prozent der Tochtergesellschaften, bei denen die Transferpreise im Rahmen von Steuerprüfungen untersucht wurden, ihre Buchführung korrigieren – d.h. sie hatten falsche Verrechnungspreise angegeben.²² Zur Erinnerung: Nur in einer Minderheit von Ländern findet bislang überhaupt eine effektive Überprüfung der Transferpreise durch die Steuerbehörden statt. Die Dunkelziffer ist entsprechend hoch, die Verluste für die öffentlichen Haushalte gehen in die Milliarden.

Länder mit gesetzlichen Regelungen zum Transfer Pricing

(Stand 2007)

Argentinien	Großbritannien	Mexiko	Südafrika
Australien	Indien	Neuseeland	Südkorea
Belgien	Indonesien	Niederlande	Taiwan
Brasilien	Israel	Norwegen	Thailand
Dänemark	Japan	Peru	Ungarn
Deutschland	Kanada	Polen	USA
Ecuador	Kasachstan	Portugal	Venezuela
Estland	Kolumbien	Schweden	Vietnam
Finnland	Litauen	Singapur	China*
Frankreich	Malaysia	Spanien	Russland*

Quelle: Ernst & Young, 2007. * In Vorbereitung

Transnationale Unternehmen und ihre globalen Steuerberater, allen voran KPMG, Ernst & Young, Deloitte und PricewaterhouseCoopers, sind den nationalen Steuerbehörden nicht nur in der Umgehung der Transferpreise-Regelungen immer eine Nasenlänge voraus: Durch die Übertragung des Firmenkapitals an Konzernholdings, das Zwischenschalten von Briefkastenfirmen oder die Gründung von Lizenzverwaltungsgesellschaften gelingt es ihnen, höhere Kosten in den Ländern mit höheren Steuern und größere Gewinne in den Niedrigsteuerrändern auszuweisen – und damit die Gesamtsteuerlast des Konzerns zu senken. Besonders lukrativ sind diese Arrangements für die Konzerne, wenn sie ihre Holdings oder Tochtergesellschaften in einer der Steueroasen ansiedeln, in denen keine oder nur minimale Steuern auf Unternehmensgewinne und Kapitalerträge erhoben werden.

¹⁷ Vgl. WTO, 2006.

¹⁸ Vgl. Pak/Zdanowicz, 2002, S. 7f. Diese Studie listet zahlreiche Beispiele für überhöhte Importpreise und zu niedrige Exportpreise US-amerikanischer Unternehmen auf. Sie betreffen sowohl den Handel innerhalb von Konzernen als auch zwischen eigenständigen Unternehmen.

¹⁹ Näheres dazu aus Sicht der Unternehmensberatung Ernst & Young bei Brügger/Streibel, 2003.

²⁰ Vgl. Ernst & Young, 2005a.

²¹ Vgl. Pak/Zdanowicz, 2002. Ihre Untersuchung bezieht sich auf das Jahr 2001.

²² Vgl. Ernst & Young, 2005b, S. 8.

Kapitalflucht in Steueroasen

Die Kapitalflucht in Steueroasen (tax havens) hat für viele Länder des Südens erhebliche Einnahmeausfälle zur Folge. Was unter Kapitalflucht zu verstehen ist, ist nicht eindeutig definiert. Im engeren Sinne bezeichnet Kapitalflucht den illegalen, nicht dokumentierten Transfer von Kapital aus einem Land, einschließlich der Ausfuhr veruntreuter öffentlicher Gelder durch kriminelle Beamte und Regierungsmitglieder. Allein die öffentlichen Mittel, die in den letzten Jahrzehnten von korrupten Staatschefs unterschlagen und ins Ausland transferiert wurden, summieren sich auf viele Milliarden Dollar. Die Europäische Kommission schätzt allein die aus Afrika illegal ausgeführten Gelder auf mehr als die Hälfte der Auslandsverschuldung dieses Kontinents.²³ Dies wären nahezu 200 Mrd. Dollar.²⁴

Im weiteren Sinne umfasst Kapitalflucht alle finanziellen Transaktionen von Unternehmen und Privatpersonen ins Ausland, die primär getätigt werden, um staatlicher Regulierung und Besteuerung zu entgehen. Oder wie Gerald Epstein es in einer umfassenden Untersuchung über Kapitalflucht formuliert:

*„Capital flight is the transfer of assets abroad in order to reduce loss of principal, loss of return, or loss of control over one's financial wealth due to government-sanctioned activities.“*²⁵

Ein Großteil der Fluchtgelder landet auf Konten oder in Bankdepots auf den Bahamas, den Cayman Islands oder in einer der zahlreichen anderen Steueroasen, die es überall auf der Welt gibt. Dazu gehören nicht nur idyllische Inselstaaten in der Karibik und im Pazifik. Auf der Liste der 72 Steueroasen, die das Tax Justice Network zählt, stehen z.B. auch die Schweiz, Luxemburg, Liechtenstein, Belgien und die Niederlande (s. Tabelle).²⁶ Welche Länder oder Territorien als Steueroase gelten, ist Definitionssache. Die OECD nannte ursprünglich vier Kriterien:²⁷

- Keine oder nur geringfügige Besteuerung ausländischer Kapitalanleger.

- Striktes Bankgeheimnis und mangelnde Bereitschaft der Finanzbehörden zum Informationsaustausch.
- Fehlende Transparenz.
- Steuervorteile auch für Unternehmen und Einzelpersonen, die keine substantielle wirtschaftliche Tätigkeit in dem Land ausüben (sprich: Briefkastenfirmen).

Im Jahr 2000 veröffentlichte die OECD auf Grundlage dieser Kriterien eine Liste von 35 Steueroasen, denen sie schädliche Steuerpraktiken vorwarf.²⁸ Mitglieder der OECD, wie die Schweiz und Luxemburg, tauchen auf dieser Liste nicht auf. Vier Jahre später war die Liste auf nur noch fünf Länder zusammengeschrumpft. Dies lag nicht daran, dass die übrigen Länder plötzlich ihre Steuersysteme geändert hätten, ausländisches Kapital nun besteuern würden oder das Steuergeheimnis gelockert hätten. Sie haben sich lediglich zu einem Minimum an Transparenz und Zusammenarbeit mit der OECD bereit erklärt. Seitdem sind sie für die OECD nicht mehr Steueroasen sondern „participating partners“. Als Steueroasen bezeichnet die OECD heute nur noch die Länder und Territorien, die jede Kooperation verweigern. Das sind zur Zeit nur noch Andorra, Liechtenstein und Monaco.

Am Ausmaß der Kapitalflucht und den volkswirtschaftlichen Kosten, die sie verursacht, hat die Umkategorisierung der Steueroasen in „Partner der OECD“ vermutlich nichts geändert. Über die Höhe der jährlichen Einnahmeverluste, die den Regierungen durch die Verlagerung von Gewinnen und Vermögen in Steueroasen entstehen, gibt es allerdings keine offiziellen Zahlen. Das Tax Justice Network schätzt, dass allein dadurch, dass Reiche ihr Vermögen in Steueroasen angelegt haben, den Staaten jährlich Steuereinnahmen in Höhe von 255 Mrd. Dollar entgehen.²⁹ Diese Schätzung geht davon aus, dass derzeit 11,5 Billionen Dollar Vermögen in Steueroasen gehalten wird. Bei einer kalkulierten Rendite von 7,5 Prozent bedeutete dies einen jährlichen (Zins-)Ertrag von 860 Mrd. Dollar. Eine Einkommens- bzw. Kapitalertragssteuer brächte bei einem Steuersatz von 30 Prozent die geschätzten Einnahmen von 255 Mrd. Dollar.

²³ Vgl. Commission of the European Communities, 2003, S. 7.

²⁴ Die Auslandsverschuldung Afrikas (einschl. des Nahen Ostens) betrug im Jahr 2004 373,9 Mrd. Dollar. Die Hälfte davon wären demnach 186,95 Mrd. Dollar (Quelle: World Bank, 2005, Tabelle A.41).

²⁵ Epstein, 2005, S. 3.

²⁶ Vgl. Tax Justice Network, 2005a, S. 36f.

²⁷ Vgl. OECD, 1998, S. 23, und die Erläuterungen dazu bei Murphy, 2005, S. 7ff.

²⁸ Vgl. OECD, 2000, S. 17.

²⁹ Vgl. Tax Justice Network, 2005b.

Der britische Steuerexperte Alex Cobham nimmt an, dass ein Fünftel der Mindereinnahmen auf die Länder des Südens entfällt.³⁰ Das heißt, den Regierungen des Südens entgehen jedes Jahr mindestens 50 Mrd. Dollar an Steuereinnahmen allein dadurch, dass die reichen Eliten ihr Vermögen nicht im eigenen Land sondern in Steueroasen angelegt haben.

Die Verluste, die die Volkswirtschaften der ärmeren Länder insgesamt durch Kapitalflucht, Geldwäsche, illegale Gewinnverlagerungen und falsch deklarierte Import- und

Exportpreise erleiden, sind noch wesentlich höher. Es liegt in der Natur all dieser Transaktionen, dass sie nicht in offiziellen Statistiken auftauchen und über sie daher keine genauen Zahlen vorliegen.

Der IWF schätzt das Ausmaß der Geldwäsche auf 3-5 Prozent des globalen Bruttoinlandsprodukts. Das sind zwischen 600 Mrd. und 1,8 Billionen Dollar im Jahr.³¹ Andere grobe Schätzungen beziffern die jährlichen Verluste durch die grenzüberschreitenden Flüsse von „Dirty Money“ für die Entwicklungs- und Schwellenländer auf 500 Mrd. Dollar.³²

Steueroasen und Offshorezentren in aller Welt				
Amerika und Karibik	Afrika	Indischer Ozean und Pazifik	Europa	Asien und Naher Osten
Anguilla	Liberia	Cook Islands	Aland Islands	Bahrain
Antigua and Barbuda	Mauritius	Malediven	Alderney	Dubai
Aruba	Melilla	The Marianas	Andorra	Hong Kong
Bahamas	Seychellen	Marshall Islands	Belgien	Labuan
Barbados	São Tomé e Príncipe	Nauru	Campione (Italien)	Libanon
Belize	Somalia	Niue	City of London	Macau
Bermuda	Südafrika	Samoa	Zypern	Singapur
British Virgin Islands		Tonga	Gibraltar	Tel Aviv
Cayman Islands		Vuanatu	Guernsey	Taipei
Costa Rica			Ungarn	
Dominica			Island	
Grenada			Irland (Dublin)	
Montserrat			Inguschetien	
Niederländische Antillen			Isle of Man	
New York			Jersey	
Panama			Liechtenstein	
Saint Lucia			Luxemburg	
St Kitts & Nevis			Madeira	
Saint Vincent and the Grenadines			Malta	
Turks and Caicos Islands			Monaco	
Uruguay			Niederlande	
US Virgin Islands			Sark	
			Schweiz	
			Triest	
			Türkische Republik	
			Nordzypern	

Die oben genannten 72 Länder, Territorien und Städte werden vom Tax Justice Network als Steueroasen oder Offshorezentren aufgelistet.
Quelle: Murphy, 2005.

³⁰ Vgl. Cobham, 2005a, S. 10. Da 80 Prozent des globalen Bruttoinlandsprodukts auf die reichen Länder des Nordens entfallen, schätzt Cobham, dass auch die Vermögen in den Steueroasen zu 80 Prozent von Vermögensbesitzern aus dem Norden gehalten werden.

³¹ Vgl. UN Dok. A/60/157 vom 25. Juli 2005.

³² Vgl. Baker, 2005, S. 172.

Schritte zur weltweiten Stärkung der Unternehmensbesteuerung

Den Ländern des Südens entgehen Jahr für Jahr öffentliche Einnahmen in Milliardenhöhe, weil transnationale Unternehmen infolge von Steuergeschenken, manipulierten Verrechnungspreisen und anderen Tricks der Gewinnverlagerung Zahlungen an die Staatskasse umgehen.

Die Verantwortung für Reformen liegt nicht allein bei den Regierungen des Südens. Gegen den weltweiten Steuerwettbewerb nach unten und die Kapitalflucht in Steueroasen können die Regierungen nur gemeinsam vorgehen. Auch die effektivere Besteuerung Transnationaler Konzerne, die Bekämpfung der Bestechung und die Rückführung veruntreuter Gelder von ausländischen Konten in die Länder des Südens sind nur durch eine verstärkte multilaterale Zusammenarbeit möglich.

NGOs, soziale Bewegungen und internationale Expertengremien haben in den letzten Jahren umfassende Vorschläge für globale Steuergerechtigkeit formuliert. Auf der Agenda stehen u.a. die folgenden Themen:

1. Wirksame Besteuerung Transnationaler Konzerne.

Essentieller Bestandteil eines leistungsfähigen Steuersystems muss eine effektive Unternehmensbesteuerung sein. Die Steuerbefreiungen oder Steueranreize für transnationale Investoren in Sonderwirtschaftszonen sind in dieser Hinsicht kontraproduktiv. Sie sollten abgeschafft werden, wenn möglich in international koordinierter Weise (s.u.). Weiterhin sollten alle Länder Gesetze zum Transfer Pricing einführen, die sich am Fremdvergleichsprinzip (arm's length principle) der OECD orientieren. Zugleich müssen in den Steuerbehörden die notwendigen fachlichen Kapazitäten geschaffen werden, um Manipulationen der Verrechnungspreise aufzudecken. Angesichts der rasanten technologischen Entwicklung ist hierbei internationale Unterstützung und Zusammenarbeit dringend erforderlich.

2. Verstärkte internationale Steuerkooperation.

Dreh- und Angelpunkt für den Erfolg nationaler Steuerreformen ist die verbesserte Kooperation der Regierungen auf internationaler Ebene. Denn angesichts der Bewegungsfreiheit transnationalen Kapitals können Maßnahmen einzelner Regierungen nur begrenzten Erfolg haben. Im globalen Steuerwettbewerb nach unten sind zwangsläufig die Regierungen, die aus diesem

Wettbewerb unilateral ausscheren, die Verlierer. Umgekehrt würde die große Mehrheit der Länder (mit Ausnahme einiger der aggressivsten Steueroasen) von einer besser koordinierten Steuerpolitik profitieren.

3. Verbesselter Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden.

Ein erster Schritt zur Bekämpfung der Steuerflucht wäre die Einführung des automatischen Informationsaustausches zwischen den Finanzplätzen und den Steuerbehörden in den Heimatländern der Anleger. Länder und Territorien, die dazu nicht bereit sind, sollten mit gezielten Sanktionen der Vereinten Nationen belegt werden.

4. Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung.

Ein Mindestmaß an Harmonisierung von Steuersätzen und Bemessungsgrundlagen ist notwendig, um dem schädlichen Steuerwettbewerb um ausländische Investoren entgegenzuwirken. Der Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung können unterschiedliche Prinzipien zugrunde gelegt werden, beispielsweise das Prinzip der „unitary taxation“ oder die universelle Anwendung des Wohnsitzprinzips (siehe dazu den Beitrag von Nicola Liebert). Die gelegentlich geforderte Einführung einer Mindeststeuer auf Unternehmensgewinne oder einer speziellen Steuer für Transnationale Unternehmen setzt zunächst die Harmonisierung der Steuersysteme voraus.

5. Gründung einer Internationalen Steuerorganisation.

Bisher gibt es kein zwischenstaatliches Forum auf globaler Ebene, das sich mit Fragen der Besteuerung befasst. Die OECD leistete mit ihren Aktivitäten gegen schädlichen Steuerwettbewerb, Steueroasen und manipulierte Verrechnungspreise zwar Pionierarbeit. In ihre Aktivitäten sind jedoch die Länder des Südens nicht gleichberechtigt einbezogen. Ihr Vorgehen gegen Steueroasen ist bestenfalls moderat. Um die globale Governance-Lücke zu schließen, wird seit Jahren gefordert, eine internationale Organisation für Steuerfragen zu schaffen. Diesen Vorschlag machte zum Beispiel das „Zedillo-Panel“ in seinem Bericht zur Vorbereitung auf die Monterrey-Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002. Bisher gelang es lediglich, im Jahr 2004 in den Vereinten Nationen ein Ad-hoc-Gremium von Steuerexperten zum Expertenkomitee zur internationalen Zusammenarbeit in Steuersachen (Committee of Experts on International Co-operation in Tax Matters)

aufzuwerten. Weitere Schritte hin zu einem zwischenstaatlichen Steuerforum unter dem Dach der Vereinten Nationen stehen noch aus (siehe dazu den Beitrag von Bruno Gurtner).

6. Steuerehrlichkeit als Teil der Unternehmensverantwortung.

Die Debatte über die soziale Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (Corporate Social Responsibility, CSR bzw. Corporate Accountability) konzentriert sich bisher auf die grundlegenden Umwelt- und Sozialstandards, die Menschenrechte und die Korruptionsvermeidung. Fragen der Unternehmensbesteuerung spielen bisher fast keine Rolle. Lediglich die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen fordern im Kapitel X:

“Es ist wichtig, dass die Unternehmen durch die pünktliche Entrichtung ihrer Steuerschuld einen Beitrag zu den öffentlichen Finanzen der Gastländer leisten. Die Unternehmen sollten insbesondere die Steuergesetze und -vorschriften aller Länder, in denen sie tätig sind, einhalten und alles in ihren Kräften Stehende tun, damit ihre Aktivitäten dem Buchstaben und dem Geist dieser Gesetze und Vorschriften gerecht werden. Hierunter fallen Maßnahmen wie z.B. die Übermittlung der notwendigen Informationen an die zuständigen Behörden, damit diese die im Zusammenhang mit der Unternehmenstätigkeit anfallenden Steuern korrekt veranlagern können, sowie die Beachtung des Fremdvergleichsprinzips bei ihren Verrechnungspreisen.”³³

Die Bereitschaft der Unternehmen, Steuern zu zahlen, muss über die OECD-Leitsätze hinaus systematisch zum Thema der CSR-Debatte werden. Das gilt u.a. auch für den Global Compact. Ein Unternehmen, das durch Buchhaltungstricks der Besteuerung entgeht, wird seiner gesellschaftliche Verantwortung nicht gerecht.

Jens Martens, Dipl. Volkswirt, ist Leiter des Europa-Büros des Global Policy Forum (GPF). Daneben ist er Ko-Vorsitzender des internationalen Koordinierungsausschusses von Social Watch, einem weltweiten Netzwerk von über 400 Gruppen und NGOs, die sich mit Fragen der Armutsbekämpfung und sozialen Entwicklung befassen.

Literatur

Baker, Raymond W., 2005: Capitalism's Achilles Heel. Dirty Money and How to Renew the Free-Market System. Hoboken: Wiley.

Brügger, Urs/ Streibel, Michael, 2003: Neue Transfer Pricing Dokumentationspflichten in Deutschland. In: Steuer Revue/Revue fiscale Nr. 9/2003, S. 598ff.

Cobham, Alex, 2005: Tax evasion, tax avoidance and development finance. Oxford: Queen Elizabeth House. QEH Working Paper Series.

Commission of the European Communities, 2003: Communication from the Commission to the Council. The EU-Africa dialogue. Brüssel: EC (COM(2003) 316 final).

Eden, Lorraine, 2005: Went for cost, priced at cost? An economic approach to the transfer pricing of offshored business services. In: Transnational Coporation, Vol 14, No 2.

Epstein G. A. et al., 2005: Capital Flight And Capital Controls In Developing Countries. Cheltenham UK: Edward Elgur Publishing.

Ernst & Young, 2007: 2007-2008 Global Transfer Pricing Survey. Global Transfer Pricing Trends, Practices and Analyses. Ernst & Young.

Ernst & Young, 2005a: 2005-2006 Global Transfer Pricing Surveys – Global Transfer Pricing Trends, Practices and Analysis. Ernst & Young.

Ernst & Young, 2005b: Transfer Pricing Global Reference Guide.

Farrell, Diana/ Remes, Jaana K./ Schulz, Heiner, 2004: The Truth about Foreign Direct Investment in Emerging Markets. In: McKinsey Quaterly 2004:1.

International Labour Office, 2007: ILO Database on Export Processing Zones (Revised). Genf: ILO.

KPMG, 2006a: Corporate Tax Rate Survey 2006. KPMG.

³³ OECD, 2000, S. 30.

- KPMG**, 2006b: Die Besteuerung in China. Berlin: KPMG (www.kpmg.de/topics/Chancen-China_9752.htm)
- KPMG**, 2004: Corporate Tax Rate Survey for 2004 – Rates Still Falling. Toronto: KPMG.
- KPMG**, 2000: Corporate Tax Rate Survey. Amsterdam: KPMG International Tax and Legal Centre.
- Liebert, Nicola**, 2007: Wie sich der Staat selbst das Wasser abgräbt – und was dagegen zu tun wäre. Die deutsche Steuerpolitik auf dem Prüfstand. Münster: MV-Verlag.
- Liebert, Nicola**, 2004: Globalisierung, Steuervermeidung und Steuersenkungswettlauf – Die zunehmende Umverteilung von unten nach oben. Berlin: weed.
- McKinsey Global Institute**, 2003: New Horizons: Multinational Company Investment in Developing Economies. San Francisco: McKinsey Global Institute.
- Murphy, Richard**, 2005: Fiscal Paradise or Tax on Development? What is the role of the tax haven? London: Tax Justice Network.
- Neighbour, John**, 2002: Transfer pricing: Keeping it at arm's length, in: OECD Observer April 2002. Paris: OECD.
- OECD**, 2004: Environmentally harmful subsidies and international instruments. Paris: OECD.
- OECD**, 2003: Articles of the Model Convention with Respect to Taxes on Income and Capital. Paris: OECD. (www.oecd.org/dataoecd/52/34/1914467.pdf)
- OECD**, 2001: Transfer Pricing Guidelines for Multinational Enterprises and Tax Administrations. Paris: OECD.
- OECD**, 2000: Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Neufassung 2000. Paris: OECD.
- OECD**, 1998: Harmful Tax Competition: An Emerging Global Issue. Paris: OECD.
- Pak, Simon J./Zdanovitz, John S.**, 2002: U. S. Trade with the World: An Estimate of 2001 Lost U. S. Federal Income Tax Revenues Due to Over-Invoiced Imports and Under-Invoiced Exports. Miami: Florida International University.
- Tax Justice Network**, 2005b: The Price of Offshore. London: Tax Justice Network (Briefing Paper).
- United Nations**, 2005: Preventing and combating corrupt practices and transfer of assets of illicit origin and returning such assets to the countries of origin. Report of the Secretary-General New York: UN. (UN Dok. A/60/157 vom 25. Juli 2005)
- Weiss, Hans/Schmiederer, Ernst**, 2004: Asoziale Marktwirtschaft. Insider aus Politik und Wirtschaft enthüllen, wie die Konzerne den Staat ausplündern. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- World Bank**, 2005: Global Development Finance. Washington, D.C.: World Bank.
- WTO**, 2006: International Trade Statistics 2006. Genf: WTO.

Das UN-Expertenkomitee zur internationalen Zusammenarbeit in Steuersachen

Die Vereinten Nationen (UN) könnten in der internationalen Steuerkooperation eine Schlüsselrolle spielen. Denn anders als beispielsweise in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind in ihnen sowohl Industrie- als auch Entwicklungsländer vertreten. Bisher gibt es aber kein zwischenstaatliches Forum auf globaler Ebene, das sich mit Fragen der Besteuerung befasst. Es gelang lediglich im Jahr 2004, in den Vereinten Nationen ein Ad-hoc-Gremium von Steuerexperten zum UN-Expertenkomitee zur internationalen Zusammenarbeit in Steuersachen (Committee of Experts on International Co-operation in Tax Matters) aufzuwerten. Sein Handlungsspielraum ist jedoch bisher eng begrenzt. Die zweite UN-Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die Ende 2008 in Doha, Katar, stattfinden soll, bietet die Chance, dieses Gremium substantiell aufzuwerten. Der folgende Beitrag gibt einen kurzen Überblick über dieses globale Pioniergremium für Steuerfragen.

Zusammensetzung

Das UN-Expertenkomitee zur internationalen Zusammenarbeit in Steuersachen hat 25 Mitglieder. Sie werden zwar von den Regierungen vorgeschlagen, jedoch vom UN-Generalsekretär für vier Jahre *ad personam* ernannt. Derzeit sind 25 Expertinnen und Experten aus folgenden Ländern im Komitee vertreten:

Afrika: Marokko, Südafrika, Tansania, Tunesien, Sambia

Asien: China, Indonesien, Katar, Republik Korea, Philippinen

Lateinamerika/Karibik: Bahamas, Barbados, Mexiko, Peru, Uruguay

Industrieländer: Frankreich, Irland, Italien, Spanien, England, Norwegen, Schweiz, Japan, Russland, USA

Die Liste weist zwar eine breite geographische Verteilung auf, doch Industrieländer und Off-shore-Zentren dominieren das Komitee.

Geschichte

Bereits 1968 wurde unter dem Dach der UN eine „Ad Hoc Group of Experts on Tax Treaties between Developed and Developing Countries“ eingesetzt. 1980 wurde ihr Mandat leicht erweitert und die Gruppe umbenannt in „Ad Hoc Group of Experts on International Cooperation in Tax Matters“. Ihr Status blieb aber damals gleich.

Das hätte sich nach der Konferenz von Monterrey über die Finanzierung der Entwicklung von 2002 ändern sollen. Dort wurde festgeschrieben, dass die Entwicklungsländer in ihren Bemühungen, eigene Ressourcen zu mobilisieren, unterstützt werden sollten. Ein Mittel dazu wäre auch, das eigene Steueraufkommen zu verstärken. Dazu sollte eine Aufwertung der Ad Hoc-Expertengruppe einen Beitrag leisten.

Doch diese Aufwertung fand nur nach längerem Tauziehen und in schwacher Form statt. Die Ad Hoc Experten-Gruppe wurde zu einem ständigen Expertenkomitee gemacht und ihr Mandat erweitert, sie wurde jedoch kaum mit eigenen Ressourcen und Kompetenzen ausgerüstet.

Mandat

Das Experten-Komitee soll u.a. die UNO-Modell-Konvention über die Doppelbesteuerung zwischen Industrie- und Entwicklungsländern überarbeiten und aktualisieren. Es soll die internationale Zusammenarbeit in Steuersachen fördern. Dabei soll es den Steuerangelegenheiten der Entwicklungs- und Transitionsländer besondere Beachtung schenken. Des Weiteren soll es neuere Entwicklungen in

internationalen Steuersachen prüfen und entsprechende Empfehlungen ausarbeiten. Schließlich soll es Empfehlungen für die technische Zusammenarbeit und die Ausbildung von Steuerfachleuten in Entwicklungsländern ausarbeiten. Das Komitee hat über sein enges Mandat hinaus keine eigenen Entscheidungsbefugnisse. Es kann lediglich Anträge an den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) stellen.

Arbeitsweise

Das Sekretariat des Komitees ist im „Financing for Development Office“ der UN angesiedelt. Die Mitglieder treffen sich einmal pro Jahr für fünf Tage. Sie können Subkomitees, Arbeitsgruppen und Task Forces bilden. Mangels finanzieller Mittel sind dabei persönliche Treffen allerdings kaum möglich. Die Untergruppen arbeiten daher überwiegend per Internet. Sie können auch Nichtmitglieder (externe Fachleute) einbeziehen.

Bei seiner zweiten Tagung im November 2006 beantragte das Komitee zusätzliche finanzielle Mittel für persönliche Treffen der Subgruppen und plädierte für eine Aufstockung der Budgetmittel der UNO für die technische Unterstützung seiner Arbeit. Beide Anträge wurden bislang vom ECOSOC nicht behandelt.

Die Sitzungen des Expertenkomitees sind öffentlich. An ihnen können Regierungsvertreter aller UN-Mitgliedsländer sowie Mitarbeiter internationaler Organisationen (IWF, Weltbank, OECD, Commonwealth, EU etc.) als Beobachter teilnehmen. Auch die Wirtschaft, die Wissenschaft und die Zivilgesellschaft können die Zusammenkünfte verfolgen und sich zu Wort melden. Entscheidungen fällen die Kommissionsmitglieder jedoch hinter verschlossenen Türen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Widersprüche zum Monterrey-Konsensus

Der Monterrey-Konsensus von 2002 erkannte klar die Notwendigkeit eines ausgewogenen und effizienten Steuersystems und entsprechender Steuerbehörden an. Der Konsensus forderte eine verstärkte internationale Zusammenarbeit in Steuersachen, einen intensiveren Dialog zwischen nationalen Steuerbehörden und eine größere

Koordination der Arbeit multilateraler und regionaler Organisationen. Dabei sollte den Bedürfnissen von Entwicklungs- und Transitionsländern besondere Aufmerksamkeit zukommen.

Diese Aussagen wurden seither mehrfach bekräftigt, so beim Weltgipfel der UN im September 2005 in New York und beim kurz zuvor veranstalteten Hochrangigen Dialog der Generalversammlung über Entwicklungsfinanzierung im Juni 2005. Dieses Ansinnen fand auch Niederschlag in zahlreichen Studien und Positionspapieren vor und nach der Monterrey-Konferenz, so u.a. im Zedillo-Report³⁴ und im Landau-Report³⁵. Schließlich verabschiedete der ECOSOC einen Beschluss³⁶, die damalige Ad Hoc-Expertengruppe für Steuersachen aufzuwerten, Bemühungen zu unterstützen, die Kapitalflucht einzudämmen und Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Kapitaltransfers zu fördern.

Doch der eingeschränkte Sitzungs- und Arbeitsmodus, die mangelnden Ressourcen und die technisch-juristische Ausrichtung der Arbeit erlaubten es dem Komitee bisher nicht, die ihm gestellten Aufgaben umfassend zu verwirklichen. Die Vertreter der Entwicklungsländer scheinen sehr unkoordiniert zu agieren, ganz im Gegensatz zu jenen der OECD-Länder und einigen Vertretern der Offshore-Zentren, die zudem stark von „Beobachtern“ aus den entsprechenden Ländern unterstützt werden.

Bescheidene Resultate

Die bisherigen Erfolge des Expertenkomitees sind jedenfalls bescheiden. In seinen bisher drei Sitzungswochen führte das Komitee seine Arbeiten an der Reform der UN-Modell-Konvention zur Doppelbesteuerung weiter. Im Vergleich zum entsprechenden Modell-Vertrag der OECD legt das UN-Modell weit mehr Gewicht auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer. Es gibt dem kapitalimportierenden Land mehr Besteuerungsrechte als das OECD-Modell, das den Herkunftsstaat bevorzugt. Grundsätzlich will die UN-Konvention dazu beitragen, ein faires Steuersystem zu

³⁴ Vgl. UN General Assembly, 2001: Report of the High-level Panel on Financing for Development. New York: UN (UN Dok A/55/1000 vom 26.6.2001).

³⁵ Vgl. Jean-Pierre Landau (Hrsg.), 2004: New International Contributions to Finance Development. Paris: Groupe de travail sur les nouvelles contributions financiers internationaux.

³⁶ Vgl. ECOSOC Resolution 2004/69.

entwickeln und eine ausreichende Steuerbasis zur nachhaltigen Finanzierung öffentlicher Ausgaben aufzubauen.

Bei der dritten Tagung des Expertenkomitees Ende Oktober/Anfang November 2007 wurden insbesondere die Möglichkeiten für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch in Steuersachen verstärkt. Gemäss der Modell-Konvention soll das Bankgeheimnis kein Hinderungsgrund für den Informationsaustausch sein. Das um Informationen angefragte Land soll sich künftig auch nicht darauf berufen dürfen, dass es in dieser Angelegenheit selber keine Interessen hätte und demnach nicht zur Informationsherausgabe verpflichtet werden könne.

Quellensteuern bei Lizenzen und Förderzinsen sollen grundsätzlich möglich sein. Die Staaten verpflichten sich gemäß dem Modellvertrag zu gegenseitiger Hilfe bei der Steuereintreibung. Weitere, meist sehr technisch-steuerjuristische Debatten führte das Komitee über den Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen (treaty shopping), die Besteuerung von Entwicklungsprojekten und die Behandlung von „Islamic Financial Instruments“.

Politische Themen im Schatten

Grundsätzlich will die UNO-Modell-Konvention die Entwicklungsländer in ihren Verhandlungen mit Industrieländern über Doppelbesteuerungsabkommen unterstützen. Das könnte als „Mehrwert“ gegenüber den entsprechenden Arbeiten der OECD bezeichnet werden.

Dennoch ist festzuhalten, dass das UN-Komitee sein Potential bisher bei weitem nicht ausschöpft. Es könnte sich zum Beispiel weit stärker mit Fragen des *transfer pricing* befassen, also mit den konzerninternen Verrechnungspreisen. Mehr als die Hälfte des weltweiten Handels findet als konzerninterner Handel statt. Oft existieren keine Marktpreise als Referenzgrößen. Mit Preismanipulationen lassen sich Gewinne oder Verluste buchhalterisch an die gewünschten Orte transferieren. Insbesondere Dienstleistungen (*intangibles*) sind dabei sehr anfällig (vgl. dazu den Beitrag von Jens Martens).

Themen wie steuerliche Investitionsanreize (*tax holidays*), Umweltsteuern, CO₂-Abgaben, Ressourcenbesteuerung, Steuervermeidungsstrategien, Innovative Finanzierungsmechanismen und die Repatriierung von Fluchtgeldern standen ebenfalls bisher kaum zur Diskussion.

Nur mit Mühe gelang es im Jahr 2007, den Bericht einer Expertengruppe der UNO zur Bedeutung von Steueraspekten bei der Mobilisierung einheimischer Ressourcen zur Diskussion zu stellen.³⁷ Dies hätte ein Beitrag sein können für die Monterrey-Überprüfungskonferenz, die Ende 2008 in Doha stattfindet. Der Vorschlag für die Ausarbeitung eines UN-Verhaltenskodex über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der internationalen Steuerflucht wurde vom Expertenkomitee zwar grundsätzlich als eine gute Idee angesehen, er wird jedoch nur mit geringem Einsatz weiter verfolgt.³⁸

Rolle des Tax Justice Network (TJN)

Das TJN hat an allen drei bisherigen Tagungen des Expertenkomitees als Beobachter teilgenommen, sich an den Diskussionen beteiligt und informelle Kontakte gepflegt. Insbesondere setzt sich das TJN für die Fortsetzung der Arbeiten an einem UN-Verhaltenskodex ein. Das TJN äußerte sich dazu mit schriftlichen Eingaben. Zusammen mit dem South Centre führte das TJN im Jahr 2006 für Mitglieder des Expertenkomitees und für Beobachter aus Entwicklungsländern einen Vorbereitungsworkshop durch.

Auch wenn die Einflussmöglichkeiten dieses UN-Gremiums bislang gering sind, wird das TJN weiterhin darauf hinwirken, die Agenda des Komitees zu beeinflussen und es zu einer verstärkten politischen Arbeit zu bewegen.

Bruno Gurtner ist Entwicklungsökonom und Mitarbeiter von Alliance Sud, der gemeinsamen entwicklungspolitischen Lobbyorganisation der sechs großen Schweizer Hilfswerke. Er ist seit 2007 Vorstandsvorsitzender des internationalen Tax Justice Networks.

³⁷ Vgl. www.un.org/esa/ffd/tax/2007DRM_SEG/index.htm.

³⁸ Vgl. United Nations Code of Conduct on Cooperation in Combating International Tax Evasion and Avoidance (UN Dok. E/C.18/2007/CRP.17)

Wilfried Kurtzke³⁹

Öffentliche Finanzen stärken und Steuergerechtigkeit verbessern statt Steuergeschenke an Unternehmen

Die Bundesregierung hat für 2008 die Reform der Unternehmensbesteuerung beschlossen. Ein Jahr später tritt die Abgeltungsteuer für Zins- und Kapitalerträge in Kraft. Die Steuersätze werden kräftig gesenkt. Zwar wird zur Gegenfinanzierung auch die Bemessungsgrundlage verbreitert, doch per Saldo zeichnen sich weitere Steuergeschenke an Unternehmen ab. Dabei ist, entgegen der immer vorgetragenen Behauptung, die tatsächliche steuerliche Belastung deutscher Unternehmen im europäischen Vergleich gering. Daher ist es dringend geboten, den Beitrag der Unternehmen zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben wieder zu vergrößern.

1. Worin der Reformbedarf besteht

Ein Steuersystem muss zwei wesentlichen Anforderungen genügen: Es muss erstens die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben sicherstellen. Zweitens muss es die damit unvermeidlich verbundene Belastung gerecht auf die Steuerzahlenden verteilen. Gerecht bedeutet, dass alle, die öffentlichen Leistungen nutzen, entsprechend ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit zum Steueraufkommen beizutragen haben. Diesen beiden Grundanforderungen widerspricht die heutige Besteuerung der Unternehmen in Deutschland.

Zwar wird in der steuerpolitischen Debatte eine im internationalen Vergleich zu hohe Steuerbelastung mit angeblich negativen Folgen für Investitionen, Wachstum und

Beschäftigung beklagt. Jedoch sind die zum Beleg dafür angeführten – unbestritten hohen – tariflichen Steuersätze wenig geeignet: Eine Vielzahl von Steuervorteilen und Möglichkeiten der Verlagerung von Gewinnen ins Ausland mit niedrigeren tariflichen Sätzen ermöglicht es vor allem den international tätigen Kapitalgesellschaften, ihre Bemessungsgrundlage „steuerlicher Gewinn“ in Deutschland zu reduzieren. So bleiben am Ende die tatsächlichen Steuerbelastungen weit hinter den vom Tarif her gewollten Zahlungen zurück:⁴⁰

- Die hohen tariflichen Steuersätze fördern die Verschiebung steuerlicher Bemessungsgrundlagen in Niedrigsteuerländer. Eigenkapital in Deutschland wird durch Fremdkapital ersetzt. Die Zinszahlungen dafür gehen an eigene Finanzierungsgesellschaften im Steeroasen-Ausland und sind steuerlich absetzbar (ähnliches geschieht über Lizenzen und andere Gebühren).
- Die Kosten für Auslandsinvestitionen können steuerlich von den in Deutschland erwirtschafteten Gewinnen abgesetzt werden, ohne dass die im Ausland erzielten Erträge entsprechend besteuert würden.
- Gewinne aus der Veräußerung von inländischen Kapitalbeteiligungen sind steuerbefreit.
- Großzügige Möglichkeiten der Bildung stiller Reserven und der unbeschränkten Querverrechnung von Verlusten zwischen verbundenen Unternehmen führen zur Aushöhlung der Steuerbasis.

Trotz überdurchschnittlicher tariflicher Sätze ist daher der tatsächlich gezahlte Steuersatz auf Unternehmens- und Kapitaleinkommen in Deutschland im internationalen Vergleich eher unterdurchschnittlich. Nach Berechnungen der EU-Kommission (2006) lag der tatsächlich bezahlte Steuersatz 2003 bei nur 17,4 Prozent, der Durchschnitt der 15 „alten“ EU-Staaten lag bei 20,2 Prozent und selbst der

³⁹ Bei dem folgenden Text handelt es sich um die vom Autor aktualisierte Fassung einer Erklärung der Arbeitsgruppe Solidarische Einfachsteuer zur Unternehmensteuerreform. Der Arbeitsgruppe Solidarische Einfachsteuer gehören an: Sven Giegold (Attac), Prof. Dr. Rudolf Hickel (Uni Bremen), Astrid Kraus, Ralf Krämer (Verdi), Wilfried Kurtzke (IG-Metall), Detlev v. Larcher (Attac), Dr. Axel Troost (Memo), Dr. Achim Truger (IMK in der Hans-Böckler-Stiftung) und Burkhard Winsemann. Die hier präsentierte überarbeitete Fassung der Erklärung liegt in der alleinigen Verantwortung von Wilfried Kurtzke.

⁴⁰ Vgl. Jarass, 2006

EU-Durchschnitt insgesamt, inklusive der osteuropäischen „Niedrigsteuerländer“, lag bei immerhin 17,7 Prozent. Entgegen dem europäischen Trend ist der effektive Steuersatz in Deutschland von 1995 bis 2004 gerade konstant geblieben, während er in der EU insgesamt gestiegen ist.

In diesen Zahlen sind auch die bekanntermaßen in Deutschland nur sehr ineffektiv besteuerten Kapitaleinkünfte privater Haushalte (Bankgeheimnis) enthalten. Für die Belastung nur der Gewinneinkommen der Unternehmen gibt es keine offizielle Berechnung. Allerdings deutet das Ergebnis eines Diskussionspapiers der EU-Kommission für das Jahr 2002 wie im Trend seit 1995 auf eine unterdurchschnittliche Belastung deutscher Unternehmen im EU-Vergleich hin.⁴¹ Auch die Aufkommensentwicklung der Steuern von Kapitalgesellschaften als Anteil am BIP war nach Angaben der OECD (2005) bis 2004 im Trend seit langem rückläufig – eine Sonderentwicklung im internationalen Vergleich.

Für die äußerst schwache Entwicklung in den Jahren nach 2001 war maßgeblich die Steuersenkungspolitik der rot-grünen Bundesregierung verantwortlich: In der Gesamtbilanz über alle steuerlichen Maßnahmen der Bundesregierung im Unternehmensbereich seit 1998 veranschlagt das Bundesfinanzministerium (BMF) den reformbedingten Verlust an Steueraufkommen auf etwa 11 Milliarden Euro jährlich. In diesen Zahlen nicht enthalten ist der katastrophale Einbruch der Körperschaftsteuer im Jahr 2001, als eine Übergangsregelung für ausgeschüttete Gewinne in weitaus stärkerem Maße als erwartet zu Rückerstattungen führte, weshalb das Steueraufkommen 2001 sogar negativ wurde.

Dass das Unternehmensteueraufkommen seit 2004 wieder ansteigt, ist neben den laut volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung enorm gestiegenen Unternehmensgewinnen auch auf steuerpolitische Gegenmaßnahmen in Folge des katastrophalen Einbruchs zurückzuführen (Mindestbesteuerung, Moratorium der Erstattungen für ausgeschüttete Gewinne), auf die sich die damalige rot-grüne Bundesregierung und die Opposition geeinigt hatten.

Insgesamt trägt der Unternehmenssektor – vor allem die internationalen Kapitalgesellschaften – in Deutschland trotz hoher tariflicher Steuersätze nur noch unzureichend zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben bei. Die Finan-

zierungslast öffentlicher Infrastruktur und Leistungen, von denen die Unternehmen in Deutschland profitieren, wird stattdessen auf die Bezieher von Masseneinkommen – vor allem über die Lohn- und Mehrwertsteuer – verlagert.

Die Politik der Streichung und Kürzung öffentlicher Ausgaben, die durch die reformbedingten Verluste öffentlicher Einnahmen vor allem in den letzten Jahren verschärft wurde, hat die Konjunktur belastet und die Ungleichverteilung der Nettoeinkommen verstärkt. Dadurch wurde die ohnehin schwache Entwicklung der Binnennachfrage zusätzlich gehemmt. Zur Finanzierung grundlegender Zukunftsinvestitionen (Bildung, Kinderbetreuung, Forschung und Entwicklung, Infrastruktur) fehlen öffentliche Einnahmen. Der Staat und damit die Gesellschaft kann sich weitere Steuergeschenke an die Unternehmen nicht leisten.

2. Was deshalb zu tun ist

Um den Beitrag der Unternehmen – insbesondere der international tätigen Körperschaften – zum Steueraufkommen wieder auf ein international übliches Niveau anzuheben, müssen die Möglichkeiten der steuerlichen Gewinnminderung und -verlagerung entschlossen eingeschränkt werden. Die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei den Unternehmenssteuern ist – neben dem Ausbau der notorisch ineffektiven Besteuerung privater Kapitaleinkommen und Vermögen – eine wichtige Möglichkeit, ein deutliches Mehraufkommen für die Finanzierung öffentlicher Zukunftsinvestitionen zu schaffen.

Damit wird auch eine gerechtere Verteilung der Steuerlast zwischen Unternehmen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erreicht. Für eine voreilige Diskussion über eine weitere Senkung der nominalen Steuersätze bei der Körperschaftsteuer gibt es derzeit keine Notwendigkeit. Bei der Reform der Unternehmensbesteuerung muss es um Mehreinnahmen gehen, nicht um weitere Steuergeschenke.

Die Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerflucht können grundsätzlich an zwei Punkten anknüpfen, die sich gegenseitig nicht ausschließen, sondern sinnvoll ergänzen:

- Erstens sollten im Rahmen der Ermittlung des steuerlichen Gewinns die bestehenden Schlupflöcher

⁴¹ Vgl. Schmidt-Faber, 2004

geschlossen werden. Dazu gehören ein Verbot des Abzugs von Aufwendungen für steuerfreie Erträge, die schärfere Trennung privater/betrieblicher Sphäre, eine zeitnähere Bewertung, die Begrenzung der Verlustnutzung und die vollständige Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

- Zweitens sollte aufgrund der generellen Manipulationsanfälligkeit bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns vermehrt auf eine gleichmäßige Besteuerung des gesamten in Deutschland erwirtschafteten Kapitalentgelts zugegriffen werden. Dazu gehört das Entgelt für die Nutzung des Eigenkapitals (Gewinn für die Eigentümer), das Entgelt für die Nutzung des Fremdkapitals (Schuldzinszahlungen an die Kreditgeber) sowie das Entgelt für die Nutzung von Rechten und geistigem Eigentum Dritter (Zahlungen von Lizenzgebühren usw.).

Eine systematische Reform der Gewinnermittlung muss international koordiniert und vereinbart werden. Leider hat es die Bundesregierung versäumt, die Bekämpfung der ruinösen Steuerkonkurrenz unter den Mitgliedsländern zu einem Schwerpunkt ihrer EU-Ratspräsidentschaft zu machen. Mittelfristig könnte die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer nach dem Vorschlag des EU-Kommissars Laszlo Kovacs im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit von daran besonders interessierten EU-Ländern angeglichen werden. Kurzfristig kann und sollte der Abzug von Aufwendungen für steuerfreie Erträge umgesetzt werden.

Bei den Vorschlägen für eine erneute Senkung der Unternehmensbesteuerung aus dem wissenschaftlichen Raum stand die Abschaffung der Gewerbesteuer im Mittelpunkt. Die Gewerbesteuer sollte jedoch als wichtiger Eckpfeiler der Unternehmensbesteuerung nicht abgeschafft, sondern ausgebaut werden. Dazu erforderlich ist die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage zu einer Besteuerung aller Kapitalentgelte, also aller vom Kapital angeeigneten Teile der vor Ort produzierten Wertschöpfung – wie bereits von der Gemeindesteuerreformkommission diskutiert. Einbezogen werden sollten demnach auch die Zinsen für den Einsatz von Fremdkapital und Anteile des Kapitalentgelts, die in anderen Formen aus dem Unternehmen herausfließen, wie Lizenzgebühren.

Die Gewerbesteuer hat bereits entsprechende Elemente, so dass eine solche Reform heute schon im rein nationalen Rahmen rechtlich ohne große Probleme machbar

wäre. Zusätzlich sollte der Kreis der der Gewerbesteuer unterliegenden Steuerzahler erweitert werden. Dazu sollten künftig die Freiberufler und Selbständigen gehören, soweit ihr Ertrag die Freigrenzen übersteigt. Durch eine solche Reform wäre eine deutliche Stärkung und Verstärkung der Finanzausstattung der Kommunen zu erwarten. Damit würde der wichtigste öffentliche Investor gestärkt und pro-zyklisches Investitionsverhalten der Gemeinden verringert.

3. Worin der Reformbedarf gerade nicht besteht

Maßgeblich wird von interessierter Seite genau andersherum argumentiert. Aus den tariflichen Steuersätzen wird auf eine hohe faktische Belastung der Unternehmen geschlossen. Diese Belastung sei schädlich für den Standort Deutschland und hemme die Investitionen und damit Wachstum und Beschäftigung. Durch weitere Steuerensenkungen für die Unternehmen sollen entsprechend Wachstum und Beschäftigung angekurbelt werden. Der angeblich notwendigen Anpassung an den internationalen Steuerwettbewerb sollen dabei ohne große Bedenken zentrale, bisher weitgehend akzeptierte Prinzipien der Besteuerung, wie die ausreichende Finanzierung des öffentlichen Sektors und das Leistungsfähigkeitsprinzip geopfert werden.

Auch wenn es immer wieder behauptet wird, gibt es weder theoretisch noch empirisch eindeutige Hinweise auf große positive Auswirkungen von Steuerensenkungen auf Wachstum und Beschäftigung.⁴² Wenn die mit Steuerensenkungen verbundenen Steuerausfälle – wie in der jüngeren Vergangenheit – zu verschärfter Sparpolitik der öffentlichen Haushalte führen, sind sogar negative Auswirkungen zu erwarten. So deuten die vielen Maßnahmen zur Steuerentlastung, vor allem die der letzten „großen“ Unternehmenssteuerreform im Jahr 2001, darauf hin, dass Steuergeschenke an die Unternehmen nicht mit mehr Investitionen und Beschäftigung belohnt werden.

Durch diese Reform wurde der maximale nominale Grenzsteuersatz auf Unternehmensgewinne (inkl. Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag) für Kapitalgesellschaften von

⁴² Vgl. Corneo, 2005

51,8 Prozent auf 38,6 Prozent gesenkt. Für Personenunternehmen kam eine schrittweise Entlastung von 2001 bis 2005 mit der Senkung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer. Insgesamt wurde der maximale nominale Grenzsteuersatz (inkl. Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag) von 54,5 Prozent auf 45,7 Prozent gesenkt – wie erwähnt mit permanenten jährlichen Aufkommensverlusten von etwa 11 Milliarden Euro.

Selbst eine solch massive und teure Reform hat aber – entgegen den Versprechungen vor der Reform – keine durchschlagend positiven Effekte für Wachstum und Beschäftigung gebracht. Die Investitionsquote ist gesunken und nicht wie erhofft gestiegen. Das steuerpolitische Experiment ist offensichtlich fehlgeschlagen. Trotz dieser Erfahrungen und der hohen fiskalischen und verteilungspolitischen Kosten findet offenbar kein politischer Lernprozess statt: Steuersenkungen für Unternehmen stehen weiter auf der Agenda.

4. Die Unternehmensteuerreform der Bundesregierung: richtige Ansätze bleiben unterentwickelt, insgesamt weitere Steuergeschenke an Unternehmen

Die Große Koalition zielt im Kern auf Eines: Weitere Steuersenkungen. Wichtigster Punkt der Unternehmensteuer-

reform ist die kräftige Steuersatzsenkung bei der Körperschaftsteuer. Insgesamt sind im Gesetz folgende Maßnahmen zur Entlastung von Unternehmen und Kapitalanlegern vorgesehen:

- Der Körperschaftsteuersatz wird von 25 auf 15 Prozent gesenkt.
- Die Gewerbesteuer bleibt mit einem eigenständigen Hebesatzrecht der Kommunen bestehen. Allerdings wird die Steuermesszahl von 5 auf 3,5 Prozent gesenkt. Dadurch reduziert sich der durchschnittliche Steuersatz von 20 auf 14 Prozent.
- Entlastung der Personengesellschaften über steuerbefreite Investitionsrücklagen. Der Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer sinkt in diesem Fall faktisch von 42 auf 29 Prozent.
- Erweiterte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld (Erhöhung Anrechnungsfaktor von 1,8 auf 3,8).
- Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge von 25 Prozent ab 2009. Für private Einkünfte aus Zinsen, Dividenden und Veräußerungen gilt der progressive Einkommensteuertarif dann nicht mehr. Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften werden auch weiterhin nicht besteuert.

Senkung der Steuersätze durch die Unternehmensteuerreform			
Bisherige Sätze (alt)		Steuersätze ab 01.01.2008 (neu)	
Gewinn vor Steuern	100.000 €	Gewinn vor Steuern	100.000 €
Gewerbesteuern		Gewerbesteuern	
Durchschnittlicher Hebesatz, Anrechnung als Betriebsausgabe	16.670 €	Durchschnittlicher Hebesatz	14.000 €
Körperschaftsteuer	20.830 €	Körperschaftsteuer	15.000 €
Solidaritätszuschlag	1.150 €	Solidaritätszuschlag	830 €
Gesamte Steuerschuld	38.650 €	Gesamte Steuerschuld	29.830 €
Quelle: Eigene Berechnung nach Daten des BMF			

Die Einführung einer Abgeltungsteuer bedeutet weitere Steuermindereinnahmen zu Gunsten von Kapitalbesitzern, auch wenn dieser Effekt durch die Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens abgeschwächt wird. Dadurch wird die synthetische Einkommensbesteuerung weiter geschwächt und die Schieflage bei der Einkommens- und Vermögensverteilung verschärft.

Durch eine Reihe von Maßnahmen sollen die Steuerausfälle begrenzt werden:

- Wegfall des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe und Streichung des Staffeltarifs (gleiche Steuermesszahl für alle Gewerbeerträge).
- Zinsen und Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen werden zu 25 Prozent bei der Erhebung der Gewerbesteuer berücksichtigt. Die Hinzurechnung von 50 Prozent der Dauerschuldzinsen entfällt. Es gilt ein Freibetrag von 100.000 Euro.
- Begrenzter Abzug der Fremdkapitalzinsen (bis 30 Prozent Gesamtkapitalverzinsung, Zinsschranke) bei der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer. Ein Freibetrag von einer Million Euro und zahlreiche Ausnahmeregeln (Konzernklausel, Escape-Regel, unbegrenzter Zinsvortrag) schränken die Fremdkapitalbesteuerung erheblich ein.
- Abschaffung der degressiven Abschreibung und Einschränkung der Sofortabschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter.
- Verlustabzugsbeschränkungen bei Funktionsverlagerungen ins Ausland, bei Eigentümerwechsel und bei der Wertpapierleihe sollen den steuerlichen Gewinn steigern.

Grundsätzlich begrüßenswert ist der Vorstoß der Regierung zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und die Ausrichtung an der Ertragsfähigkeit eines Unternehmens. Doch der Umfang der Ausdehnung der Steuerbasis ist enttäuschend. Statt tatsächlich Zinsen, Lizenzen und Mieten vollständig zu einer modifizierten Gewerbe- und

Körperschaftsteuer heranzuziehen, werden sie nur zu sehr geringen Teilen berücksichtigt. Bei einer gleichzeitigen Einschränkung der steuerlichen Erfassung der Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer wird diese nicht ausgebaut und gestärkt. Auf eine Weiterentwicklung der Gewerbesteuer in Richtung einer Wertschöpfungsteuer wurde verzichtet.

Die Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalzinsen bei der Körperschaft- und Einkommensteuer ist zusätzlich durch einen hohen Freibetrag und viele Ausnahmeregeln stark begrenzt. In dieser Form dürfte sich die Regelung als zahnlöser Tiger erweisen. Eine Chance zur Schließung von Steuerschlupflöchern über die Verlagerung von Steuersubstrat in Niedrigsteuerländer wurde damit vertan. Das Ziel, mehr Steuersubstrat in Deutschland zu halten, ist mit dieser Reform kaum zu erreichen. Insgesamt wurde, auch in Verbindung mit der Abgeltungsteuer, die steuerliche Bevorzugung von Fremdkapital nicht abgeschafft.

Die steuerlichen Neuregelungen bei Funktionsverlagerungen ins Ausland beziehen sich ausdrücklich nicht auf Betriebsteile, sondern ausschließlich auf immaterielle Wirtschaftsgüter. Das ist kein Einstieg in eine Verlagerungsabgabe und beendet die steuerliche Begünstigung von Auslandsinvestitionen allenfalls partiell.

Die Bundesregierung selbst hofft, den dauerhaften Steuerausfall auf fünf Milliarden Euro jährlich zu begrenzen. Schon diese Summe wäre, angesichts bereits erfolgter Steuerentlastungen für Unternehmen und der beschlossenen Belastungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Konsumenten ein Skandal. Doch sie ist unrealistisch. Die Rechnungen zur Gegenfinanzierung beinhalten auch Luftbuchungen. So sollen die Steuersenkungen zu Mehreinnahmen aus geringerer Steuerverlagerung von annähernd vier Milliarden Euro führen.

In der derzeitigen Konjunkturlage mit kräftig sprudelnden Gewinnen werden die Mindereinnahmen zunächst wohl nicht zum Tragen kommen. Im nächsten Abschwung ist die Finanzmisere dann vorprogrammiert.

Hinzu kommen weitere Steuersenkungen. So wurden bereits 2007 steuerbegünstigte Immobilienfonds (REIT's) eingeführt. Nach dem derzeitigen Diskussionsstand wird auch die Reform der Erbschaftsteuer tatsächliches oder scheinbares Betriebsvermögen erheblich begünstigen.

Die Chance auf eine Trendwende bei der Steuerpolitik wurde ein weiteres Mal vertan, denn unter dem Strich ging es wieder einmal nur um die Entlastung unternehmerischer Tätigkeit auf Kosten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Wichtige öffentliche Zukunftsinvestitionen wurden damit erneut vernachlässigt.

Wilfried Kurtzke, Diplom-Ökonom, arbeitet im Ressort Wirtschaft und Statistik des Funktionsbereiches Wirtschaft-Technologie-Umwelt im Vorstand der IG Metall.

Literatur

Corneo, Giacomo, 2005: Steuern die Steuern Unternehmensentscheidungen? In: Truger, Achim (Hrsg.): Können wir uns Steuergerechtigkeit nicht mehr leisten? Marburg.

Jarass, Lorenz, 2006: Unternehmenssteuerreform 2008: Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch Besteuerung aller Kapitalentgelte, anschließend Senkung der Steuersätze. Wiesbaden. (www.jarass.com/Steuer/A/UstProzent20BemessungProzent20Voruntersuchung.pdf)

OECD, 2005: Revenue Statistics 1965-2004, Paris.

Schmidt-Faber, Claudius, 2004: An implicit tax rate for non-financial corporations: Definition and comparison with other tax indicators. Brüssel: European Commission Directorate-General Taxation and Customs Union (Taxation Papers, Working Paper No. 5/2004).

Detlev von Larcher

Für eine strategische Allianz von Gewerkschaften und NGOs gegen Steuerflucht und Steuervermeidung

Es gibt eine Reihe von wirksamen Maßnahmen, um im nationalen Rahmen gegen Steuerflucht und Steuervermeidung vorzugehen. Wir haben schon im Jahr 2004 in unserem Vorschlag für eine Solidarische Einfachsteuer (SES) auf viele von ihnen hingewiesen:⁴³

Kapitalerträge: Um die Steuerhinterziehung bei inländischen Kapitalerträgen zu verhindern, sollte das steuerliche Bankgeheimnis des § 30a Abgabenordnung aufgehoben werden. Außerdem müssen aber auch die Kapitalerträge aus dem Ausland deklariert und kontrolliert werden. Die Doppelbesteuerungsabkommen sind neu zu verhandeln, es muss automatische Auskünfte an das Finanzamt des Steuerpflichtigen geben.

Betriebsprüfungen: Eine intensivere Kontrolle durch vermehrte Betriebsprüfungen schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten im internationalen Steuerrecht und bei der Abgrenzung der Betriebsausgaben von den Ausgaben zur privaten Lebensführung ein. Die Betriebsprüfungen haben im Jahr 2003 zu steuerlichen Mehreinnahmen von über 14 Milliarden Euro geführt. Davon stammen fast 12 Milliarden Euro von Großbetrieben. Allein bei der Körperschaftsteuer wurden über 5 Milliarden Euro Mehreinnahmen erzielt, weitere fast 4 Milliarden Euro bei der Einkommensteuer und 3 Milliarden bei der Gewerbesteuer. Es waren knapp 11.000 Prüfer im Einsatz, das entspricht durchschnittlichen Mehreinnahmen von 1,3 Millionen Euro je Prüfer.

Die Verantwortung für die Durchführung von Steuerprüfungen ist einer neu einzurichtenden Bundessteuerverwaltung zu übertragen. Dadurch wird vermieden, dass die Intensität der Betriebsprüfungen als Faktor in der Konkurrenz der Bundesländer um Unternehmensstandorte behandelt wird. Solange weiterhin die Länder zuständig sind, müssen die Anreize zur Durchsetzung der Besteuerung

verbessert werden, indem zumindest ein Teil der Mehreinnahmen aus den Betriebsprüfungen nicht im Bund-Länder-Finanzausgleich berücksichtigt wird. Um die Anreize für Steuerzahler zum Betrug zu mindern, müssen die Strafen für Steuerbetrug und Steuerhinterziehung deutlich verschärft werden.

Um den Bedarf annähernd zu decken, müssen mindestens 10.000 Stellen neu eingerichtet bzw. besetzt werden, davon 3.000 in der Betriebsprüfung und 1.000 in der Steuererfahrdung.

Gewinn- und Verlustverrechnung: Die Anforderungen müssen so verschärft werden, dass Gewinne steuerlich nur noch zusammengefasst werden können, wenn mehrere rechtlich selbständige Unternehmen auch faktisch eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Zeitnahe Besteuerung: Gewinne müssen in dem Jahr versteuert werden, in dem sie wirtschaftlich entstanden sind. Grundlage für die Gewinnermittlung muss deshalb die Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden zu Marktwerten in einer eigenständigen Steuerbilanz werden. Insbesondere müssen die Anforderungen an die Bildung von Rückstellungen sowie die Verpflichtungen zur Aktivierung von Vermögensgegenständen verschärft werden.

Doppelbesteuerungsabkommen: Gewinne, die in Deutschland erwirtschaftet werden, müssen auch in Deutschland versteuert werden. Steuersparmodellen, die auf der Verlagerung von Scheingewinnen in Niedrigsteuerländer beruhen, muss im Interesse der ehrlichen Steuerzahler ein Riegel vorgeschoben werden. Ein erster entscheidender Schritt wäre hier die konsequente Umstellung aller Abkommen zwischen Staaten zur Vermeidung von Doppelbesteuerung. Statt der bisherigen Freistellung von der deutschen Besteuerung von aus dem Ausland stammenden Dividenden und Betriebsstättengewinnen sollten diese Gewinne in Deutschland besteuert werden. Ausländische Steuern könnten bis maximal zur Höhe der

⁴³ Vgl. www.attac.de/aktuell/steuer.pdf

deutschen Steuer angerechnet werden. Dadurch würden alle Anreize zum Transfer von Gewinnen in Niedrigsteuergebiete bei anschließendem steuerfreiem Rückfluss nach Deutschland unterbunden. Ausländische Steueroasen bzw. Länder mit einer generell niedrigen Unternehmensbesteuerung würden so eines großen Teils ihrer Attraktivität beraubt.

Die Bundesregierung verhandelt derzeit mit etlichen Ländern über Revisionsabkommen, darunter mit Australien, Russland, Türkei, Tschechien, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Großbritannien. Das Abkommen mit Österreich ist gekündigt (Erbchaftssteuer), das mit den Niederlanden soll gekündigt werden, wenn diese nicht die Steueroase auf den Niederländischen Antillen austrocknen. Revisionen der Doppelbesteuerungsabkommen sind also durchaus machbar.

Aufwendungen für die Überlassung von Wirtschaftsgütern: Ein weiterer Schritt zur Vermeidung der Gewinnverlagerung ins Ausland wäre die konsequente und rechtsformunabhängige Einschränkung des Abzugs von allen Aufwendungen für die Überlassung von Wirtschaftsgütern und für Darlehen von Gesellschaftern, die anstelle von Eigenkapital gegeben werden, wenn diese Aufwendungen den inländischen Gewinn mindern. Ein Abzug derartiger Aufwendungen sollte nur bei ausreichender Ausstattung mit steuerlichem Eigenkapital erlaubt sein. Die bisherigen, missbrauchsanfälligen Regelungen begünstigen große Konzerne und sind nicht ausreichend.

Verrechnungspreise: Die Gewinnverlagerung in Niedrigsteuerländer mithilfe der Manipulation der konzerninternen Verrechnungspreise muss minimiert werden. Die geltenden Vorschriften müssen präzisiert und die Kontrollen verstärkt werden. Dafür sind vermehrt spezialisierte Betriebsprüfer einzustellen.

Transparenz: International verflochtene Unternehmen müssen transparent und öffentlich machen, an welchen Unternehmen sie in welcher Höhe beteiligt sind und in welchen Staaten sie Niederlassungen und Betriebsstätten unterhalten. Ferner ist zu veröffentlichen, an welchem Standort wie viel Gewinn ausgewiesen wurde und welche Steuern bzw. Abgaben dort jeweils in welcher Höhe entrichtet wurden.

Steuerflucht: Ein Problem wird weiterhin die Steuerflucht in ausländische Finanzplätze darstellen. Schon eine effektive Kontrolle bei den inländischen Finanzdienst-

leistern wird diese Steuerflucht aber erschweren. Denn Finanztransfers ins Ausland hinterlassen letztlich Spuren im inländischen Bankensystem, selbst wenn zur Verschleierung auf Bargeldtransfers zurückgegriffen wird. Ferner gibt es Initiativen auf internationaler Ebene (EU, OECD), die Erfassung und Besteuerung von Kapitalanlagen und deren Erträge besser zu koordinieren, insbesondere Informationen über die Kapitalanlagen von Gebietsfremden auszutauschen.

Bekämpfung von Steuerflucht und Steuervermeidung im europäischen Rahmen

Die EU hat sich nach langen Verhandlungen im Sommer 2003 auf ein System zur Harmonisierung der Zinsbesteuerung verständigt, das grundsätzlich grenzüberschreitende Kontrollmitteilungen für Kapitaleinkünfte von EU-Ausländern vorsieht; Luxemburg, Österreich und Belgien, die sich hieran nicht beteiligen, müssen mittelfristig steigende Quellensteuern einführen (2005: 15 Prozent, 2008: 20 Prozent, 2011: 35 Prozent); auch die Schweiz und weitere europäische Staaten haben zugesagt, diesem Modell zu folgen. Leider kann die Regelung durch Ausnahmen und Lücken leicht umgangen werden, die auf Zugeständnisse an Steueroasen in einem auf Konsens zielenden Verhandlungsprozess zurück zu führen sind. Ein konsequentes Vorgehen gegen Steuerflucht und den Steuersenkungswettlauf ist nur möglich, wenn im Inland alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden und außenpolitisch mit denjenigen Staaten gemeinsam gehandelt wird, die ähnliche Interessen verfolgen. Wichtig wären dabei eine einheitliche Bemessungsgrundlage und ein Mindeststeuersatz für Unternehmen auf europäischer Ebene.

Plädoyer für eine strategische Allianz von Gewerkschaften, Netzwerken und NGOs

Die skizzierten Maßnahmen für mehr Steuergerechtigkeit werden sich in Deutschland nur durchsetzen lassen, wenn sie von einem breiten gesellschaftlichen Bündnis unterstützt werden. Ich plädiere daher energisch für eine intensivere Kooperation von Gewerkschaften und NGOs auf den Gebieten Steuern, Steuerwettbewerb, Steuervermeidung und Steuerflucht. Die ersten Erfolge des Netzwerks

Steuergerechtigkeit zeigen, dass sich die Anstrengungen lohnen.

Attac, die IG Metall, ver.di sowie verschiedene Wissenschaftler haben bereits erfolgreich bei der Erstellung des Konzepts der Solidarischen Einfachsteuer zusammengearbeitet. Hier können wir anknüpfen.

Bereits im November 2004 hatte das Netzwerk Steuergerechtigkeit seine Arbeit in Deutschland aufgenommen. Beteiligt waren damals Organisationen wie der DGB, die IG Metall, die GEW, der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt, der BUND und Attac. Nach zwei Gründungsveranstaltungen ist die Arbeit in Deutschland aber leider weitgehend eingeschlafen. Auf internationaler Ebene ist das TJN

dagegen kontinuierlich gewachsen, seine vielfältigen Aktivitäten finden auch Resonanz in Politik und Medien. Wir sollten unbedingt einen neuen Anlauf unternehmen und das Netzwerk Steuergerechtigkeit in Deutschland wiederbeleben. Ich lade Alle ein, sich daran zu beteiligen.

Detlev von Larcher, Diplomsozialwirt, ist Mitbegründer des Netzwerks Steuergerechtigkeit (Tax Justice Network) und Mitglied im bundesweiten Koordinierungskreis von Attac. Er war lange Jahre in der SPD aktiv, viele Jahre Sprecher der SPD-Linken (Frankfurter Kreis, jetzt Forum Demokratische Linke 21) und bis Oktober 2002 zwölf Jahre lang Mitglied des Deutschen Bundestages.

Das Netzwerk Steurgerechtigkeit



Das Netzwerk Steurgerechtigkeit (Tax Justice Network, TJN) bringt Organisationen, soziale Bewegungen und Einzelpersonen zusammen, die sich für internationale Kooperation in Steuerfragen und gegen Steuerflucht und Steuerkonkurrenz einsetzen. Im Zeitalter der Globalisierung engagiert sich das Netzwerk für ein sozial gerechtes, demokratisches und progressives Steuersystem. TJN entfaltet von einer internationalistischen Perspektive aus politischen Druck für ein Steuersystem, das den Armen in Entwicklungs- wie in Industrieländern nützt, öffentliche Güter finanziert und Schädliches wie Umweltverschmutzung besteuert sowie Ungleichheit vermindert. Die genauen Ziele und Forderungen finden sich in der Erklärung des Netzwerk Steurgerechtigkeit.

Das Netzwerk entstand aus dem globalen Prozess der Sozialforen und der internationalen Attac-Bewegung. TJN ist ein breites, pluralistisches, mehrsprachiges, parteiunabhängiges Netzwerk. Mitglieder und UnterstützerInnen des Netzwerks sind Organisationen der Zivilgesellschaft und soziale Bewegungen sowie engagierte SteuerbürgerInnen, WissenschaftlerInnen, JournalistInnen, EntwicklungsexpertInnen, kritische Geschäftsleute, GewerkschafterInnen, Steuerfachleute, PolitikerInnen und Personen aus dem öffentlichen Dienst.

TJN setzt sich mit öffentlichen Debatten und Bildungsarbeit für soziale Veränderung ein. Das breite Verständnis von Steuerfragen in der Bevölkerung ist die Voraussetzung für internationale Steurgerechtigkeit. Das Netzwerk nutzt Massenmedien, Konferenzen und Seminare, das Internet, Rundbriefe und Veröffentlichungen, um Informationen zu

verbreiten. Außerdem macht es mit symbolischen Aktionen und Demonstrationen Druck und es betreibt Lobbying. Die Aktivitäten basieren auf wissenschaftlich fundierter Expertise.

TJN ermöglicht seinen Mitgliedern, zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen. Um ihre Ansichten anzugleichen und gemeinsame Forderungen zu entwickeln, organisiert das Netzwerk internationalen Austausch und Diskussionen über Steuerpolitik. Dieser Prozess ist die Grundlage für starke internationale steuerpolitische Kampagnen.

Hinter dem TJN-Netzwerk stehen Mitgliedsorganisationen sowie Einzelpersonen. Es sichert die Sichtbarkeit der Mitgliedsorganisationen in seinen Aktivitäten als auch ihre Beteiligung bei der Entscheidungsfindung. Die Arbeit des Netzwerks basiert auf den Prinzipien partizipativer Demokratie, Transparenz, Verantwortlichkeit und Chancengleichheit. TJN ermutigt und unterstützt wo nötig Mitgliedsorganisationen und Einzelpersonen, sich am Entscheidungsfindungsprozess zu beteiligen. Das Netzwerk unterstützt vor allem in Entwicklungsländern die Gründung von nationalen TJN-Kampagnen. Ein internationales Büro in London koordiniert die Aktivitäten des Netzwerks.

Weitere Informationen: www.taxjustice.net

Die Herausgeber



Nord-Süd-Netz im DGB Bildungswerk

Das Nord-Süd-Netz im DGB Bildungswerk e.V. wurde 1986 gegründet, ist eine anerkannte Nichtregierungsorganisation der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und ist das Kompetenzzentrum für entwicklungspolitische Bildungs-, Öffentlichkeits- und Projektarbeit im DGB.

Es koordiniert die entwicklungspolitischen Bildungs- und Projektarbeiten von gewerkschaftlich organisierten Kolleginnen und Kollegen.

Es ist der gewerkschaftliche Ansprechpartner für Entwicklungszusammenarbeit und internationale Solidarität in Deutschland.

Es fördert Projekte in Entwicklungs- und Transformationsländern.

Es organisiert Veranstaltungen und erstellt Materialien zu Aspekten des Internationalisierungs- und Globalisierungsprozesses.

Es beteiligt sich an Dialogprozessen der Zivilgesellschaft.

Es unterstützt gewerkschaftliche Initiativen und internationale Kampagnen zur Durchsetzung von Kernarbeitsnormen und Sozialstandards.

Weitere Informationen: www.nord-sued-netz.de



Global Policy Forum

Das Global Policy Forum wurde 1993 als unabhängige Forschungs- und Lobbyorganisation in New York gegründet. Es setzt sich dafür ein, dass multilaterale Politik gestärkt, transparenter gemacht und an den Zielen einer ökologisch tragfähigen und sozial gerechten Entwicklung ausgerichtet wird. Auf europäischer Ebene gibt es seit Oktober 2004 GPF Europe e.V., das vor allem deutsche und europäische UN-Politik kritisch unter die Lupe nimmt.

Aktuelle Themenschwerpunkte von GPF Europe sind:

- Entwicklungsfinanzierung und soziale Entwicklung
- Reform der Vereinten Nationen
- Unternehmensverantwortung/Corporate Accountability.

GPF Europe beteiligt sich aktiv an der Arbeit des internationalen Social Watch Netzwerks. Neben Studien und Veranstaltungen ist das zentrale Medium von GPF seine Homepage. Sie zählt zu den weltweit umfangreichsten und mit über 54 Mio. »hits« und 7,4 Mio. BesucherInnen (im Jahr 2006) meistgenutzten unabhängigen Internet-Quellen im Bereich internationale Politik.

Weitere Informationen: www.globalpolicy.eu



terre des hommes Deutschland

terre des hommes Deutschland e.V. ist ein entwicklungspolitisches Kinderhilfswerk. terre des hommes fördert mehr als 500 Hilfsprojekte in 25 Ländern der Erde. Der Name terre des hommes kommt aus dem Französischen und bedeutet Erde der Menschlichkeit. terre des hommes Deutschland wurde 1967 in Stuttgart gegründet.

terre des hommes fördert als entwicklungspolitisches Kinderhilfswerk Projekte für Kinder und Jugendliche, die ausgebeutet, benachteiligt oder ausgegrenzt sind, deren soziale und politische Rechte verletzt werden und denen es an Nahrung, Gesundheit, Unterkunft und Ausbildung fehlt.

Schwerpunkthemen von terre des hommes sind Kinderarbeit, Kinder in bewaffneten Konflikten, sexueller Missbrauch von Kindern, Flüchtlingskinder und Straßenkinder. terre des hommes-Projekte folgen dem Prinzip der »Hilfe zur Selbsthilfe«. terre des hommes entsendet keine Entwicklungshelfer, sondern leistet finanzielle Unterstützung für einheimische Partnerorganisationen, die gemeinsam mit den Betroffenen die konkreten Projekte durchführen.

Ziel der Arbeit von terre des hommes ist es, Menschen darin zu unterstützen, sich von Unterdrückung und wirtschaftlicher Not zu befreien und ihre Vorstellungen eines menschenwürdigen Daseins umsetzen zu können. Durch Kampagnen, Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit versucht terre des hommes, die deutsche Politik und Wirtschaft im Interesse der Kinder, die unter Armut, Ausbeutung und Kriegsfolgen leiden, zu beeinflussen.

Weitere Informationen: www.tdh.de

Weitere Publikationen zum Thema

Die öffentliche Armut der Entwicklungsländer

Was die Regierungen des Südens daran hindert, Armutsbekämpfung aus eigener Kraft zu finanzieren – und was dagegen getan werden kann.

Studie von Jens Martens, Global Policy Forum Europe

Herausgegeben von DGB Bildungswerk, Global Policy Forum Europe und terre des hommes.

August 2006, Schutzgebühr: 3,50 Euro

Aus dem Inhalt:

- Woher kommen die öffentlichen Einnahmen der Entwicklungsländer – und warum sind sie nicht höher?
- Wofür werden die öffentlichen Einnahmen verwendet – und warum nicht nur für Armutsbekämpfung und Entwicklung?
- Was ist zu tun? Schritte zu globaler Steuergerechtigkeit und öko-sozialen Fiskalreformen
- Was wird schon getan? Internationale Kampagnen und Initiativen der Zivilgesellschaft



Verbindliche Regeln für die Multis – Corporate Accountability.

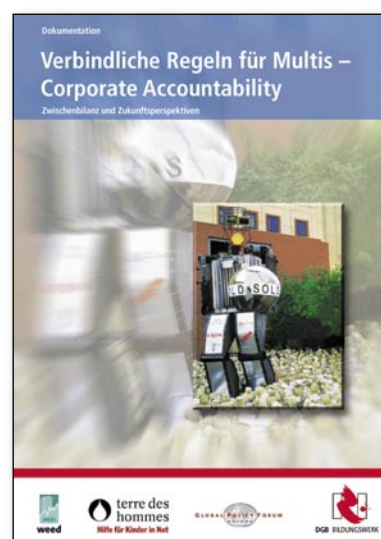
Zwischenbilanz und Zukunftsperspektiven

Herausgegeben von DGB Bildungswerk, Global Policy Forum Europe, terre des hommes und weed.

Februar 2006, Schutzgebühr: 3,50 Euro

Aus dem Inhalt:

- Die Debatte über Unternehmensverantwortung in den Vereinten Nationen
- Zwischenbilanz: Globale Rahmenvereinbarungen zwischen Gewerkschaften und TNCs und OECD-Leitsätze
- Neue Initiativen für Unternehmenstransparenz und Kontrolle der Wirtschaftslobby
- Zukunftsperspektiven einer strategischen Allianz von Gewerkschaften und NGOs zum Thema corporate accountability



ISBN: 978 - 3 - 92 44 93 - 84 - 4

